

**Bebauungsplan Nr.: 627: Berg Fidel – östl. Hohe Geest / westl. der Bahnstrecke Hamm-Emden /  
nördl. der Bebauung im Dahl / südl. der Bebauung Gorenkamp**

Zusammenfassung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

**1 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Vorbemerkung: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Bürgeranhörung am 28.09.2023 von ca. 18 – 20 Uhr in der Aula des Immanuel-Kant-Gymnasiums mit ca. 40 Interessierten statt. Während des Termins wurde die städtebauliche Konzeption vorgestellt. Ergänzend dazu wurden die Planunterlagen in Form eines Aushangs im Kundenzentrum des Stadthauses 3 sowie in Münsters Stadtnetz unter [www.stadt-muenster.de/stadtplanung](http://www.stadt-muenster.de/stadtplanung) im Zeitraum vom 28.09. – 30.10.2023 bereitgestellt. Die vorgebrachten Fragen und Anregungen sind im Folgenden, geordnet nach Themen, zusammengefasst.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1	Themenbezug Standortwahl		
1.1.1	Es wird angeregt, den Neubau der Feuer- und Rettungswache auf das westliche Teilstück des Geltungsbereichs, in direkter Lage zur Westfalenstraße, zu platzieren.	Bei dem Standort handelt es sich um den bis 2021 verfolgten Standort, von dem man aufgrund von Altlastenvorkommen und damit verbundenen Standsicherheitsproblemen Abstand nehmen musste. Die Wahl des in der Öffentlichkeitsveranstaltung vorgestellten Standortes stellt das Ergebnis eines politischen Beschlusses dar (vgl. V/0743/2021).	Der Stellungnahme, den Neubau der Feuer- und Rettungswache direkt an der Westfalenstraße zu platzieren, wird nicht gefolgt <b>Beschlussvorschlag 1.1.1</b>
1.1.2	Ein bislang gewerblich genutztes Grundstück nördlich des Vorhabenbereichs sei abgängig. Es wird angeregt, die Standortanalyse um dieses Grundstück zu erweitern und es somit als ernsthafte Standortalternative aufzunehmen.	Mit der vorgestellten Standortwahl wird der politischen Entscheidung (vgl. V/0743/2021) entsprochen. Die thematisierte Fläche ist etwa 4.500 m <sup>2</sup> zu klein, um die Belange der Feuerwehr zu berücksichtigen. Hinzukommt, dass für die Fläche Altlasten verzeichnet sind. Dabei handeln es sich u.a. um dieselben Altlasten, die zu einer erneuten Standortentscheidung geführt haben.	Der Stellungnahme, die Standortanalyse um weitere Flächen zu erweitern, wird nicht gefolgt <b>Beschlussvorschlag 1.1.2</b>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.2	Themenbezug Verkehr und Erschließung		
1.2.1	Es wird sich über das Ausrücken der Einsatzfahrzeuge, insbesondere mit dem Ziel Berg Fidel (Richtung Norden), erkundigt.	Das Ausrücken der Einsatzfahrzeuge, sowohl Richtung Norden als auch Richtung Süden, soll über die Straße Hohe Geest und im Anschluss auf die Straße Merkureck sowie Westfalenstraße erfolgen. Es ist geplant, dass die Ampelanlage Merkureck / Westfalenstraße von der Feuerwehr beeinflusst werden kann, so dass zum einen ein sicheres und schnelles Ausrücken vollzogen und gleichzeitig ein Einschalten des Martinshorns minimiert werden kann.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.2	<p><del>Entlang der Straße Hohe Geest besteht ein öffentlich nutzbarer Fuß- und Radweg, der auch in der vorliegenden Planung erhalten bleibt. Es wird sich danach erkundigt, wie ein sicheres Ausrücken der Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in diesem Bereich gegenüber den Fuß- und Radverkehr erfolgen kann.</del></p> <p><b>Es wird angeregt, zur Vermeidung von Durchfahrtsverkehren, die Straße Hohe Geest als Sackgasse umzuplanen und lediglich Rettungskräften eine Zufahrt Richtung Norden mittels einer Schranke zu ermöglichen. Alternativ dazu soll die Straße Hohe Geest mindestens als Anlieger frei oder Tempo-30-Zone umgeplant werden.</b></p>	<p>Der Bauungsplan setzt die Straße Hohe Geest als öffentliche Verkehrsfläche fest. Eine Änderung der Straße Hohe Geest als Sackgasse oder Anlieger-Frei- oder Tempo-30-Zone sind nicht Inhalt des Bauungsplanes. Die Stellungnahme wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.</p> <p>Sackgasse</p> <p>Mit der Einrichtung einer Sackgasse oder „Anlieger frei“ wird die Erreichbarkeit des Gebiets einschließlich der darin liegenden Gewerbe-flächen eingeschränkt. Das Gebiet ist darüber hinaus dann nur noch über eine Zufahrt erschlossen. In der Abwägung überwiegen die damit entstehenden Nachteile dem möglichen Nutzen einer verkehrlichen Verlagerung.</p> <p>Tempo-30-Zone</p>	<p>Der Stellungnahme, die Durchfahrtsverkehre auf der Straße Hohe Geest einzuschränken, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.1.3</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Eine Geschwindigkeitsreduzierung ist nur in sensiblen Bereichen möglich. Eine fachliche Prüfung für den Abschnitt auf Höhe des Spielplatzes erfolgt durch das zuständige Fachamt.</p> <p>Anlieger frei</p> <p>Die Anregung, das Verkehrsaufkommen auf den Anliegerverkehr („Anlieger frei“) zu beschränken, wird seitens der Verwaltung und der Polizei nicht befürwortet. Aufgrund der geringen Stärke des vorhandenen und zu erwartenden Durchgangsverkehrs liegen die Voraussetzungen zur Anordnung eines Verkehrsverbotes für Kraftfahrzeuge mit Ausnahme des Anliegerverkehrs nicht vor. Eine Anordnung könnte nur erfolgen, wenn die zu erwartenden Verkehrsabläufe nicht funktional und verkehrssicher durchgeführt werden könnten. Zudem ist der Begriff Anlieger nach der Rechtsprechung sehr weit gefasst. Danach fällt - vereinfacht gesagt – jeder unter den Anliegerbegriff, dessen Fahrtziel ein Grundstück mit Zugang in der gesperrten Straße oder in dem gesperrten Gebiet ist oder dessen Fahrt in Verbindung mit einer dort lebenden Person steht. Selbstverständlich sind auch die Anwohner Anlieger. Maßgebend ist die gewollte Beziehung zu einem Anlieger oder Anliegergrundstück. In der Praxis bedeutet das, dass ein Durchfahrverbot für Nichtanlieger sehr schlecht überwacht werden kann, da diese erforderliche Beziehung sehr leicht hergestellt ist oder auch konstruiert werden kann. Die Beweisführung bei einem Verstoß gegen die Regelung ist schwierig und nur mit großem personellen Aufwand zu führen.</p>	


Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.2.3	Entlang der Straße Hohe Geest besteht ein öffentlich nutzbarer Fuß- und Radweg, der auch in der vorliegenden Planung erhalten bleibt. Es wird sich nach dem Umgang mit dem öffentlichen Fuß- und Radwegeverkehr erkundigt, sobald ein Ausrücken der Feuer- und Rettungsfahrzeuge startet und sich noch Fuß- und Radfahrende im Bereich der Feuer- und Rettungswache befinden würden.	Entlang der Straße Hohe Geest ist eine Unterteilung des Grundstückes der zukünftigen Feuer- und Rettungswache durch Grünflächen geplant, so dass Zufußgehenden und Radfahrenden damit die Möglichkeit gegeben wird, einen sicheren und eindeutig auffindbaren Haltepunkt aufzusuchen. Darüber hinaus bestätigt die Feuerwehr, dass es für den von Norden kommenden Fuß- und Radwegeverkehr eine gelb/rot-Schaltung geben wird, die über das Ausrücken der Rettungsfahrzeuge informiert.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.4	Es werden zusätzliche Fuß- und Radwege angeregt.	vgl. 1.2.3 Entlang der Straße Hohe Geest sind beidseitig Gehwege vorhanden. Der Radfahrer wird in der Fahrbahn geführt; bei Möglichkeit darf dieser den Seitenstreifen nutzen. Nach dem Neubau der Feuerwache bleiben die Nebenanlagen erhalten. Bei zukünftigen Umbaumaßnahmen in der Hohen Geest wird eine Optimierung der Nebenanlagen mitbetrachtet.	Der Stellungnahme, zusätzliche Fuß- und Radwege vorzusehen, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.4</b>
1.2.5	Es wird sich nach dem Verlauf der Buslinie 1 erkundigt, da diese entlang der Straße Hohe Geest verläuft.	Es ist kein Konflikt zwischen dem Neubau einer Feuer- und Rettungswache und dem Verlauf der Buslinie erkennbar. Die Buslinie wird weiterhin auf ihrer gewohnten Route verkehren (vgl. Pkt. 5.4).	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.6	Es wird angeregt, die Ampelphase der Kreuzung Merkureck / Westfalenstraße für Geh- und Sehbehinderte Personen auszuliegen.	Der Bebauungsplan setzt die Straße Hohe Geest als öffentliche Verkehrsfläche fest. Eine Änderung der Ampelphase ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Grundsätzlich soll der Anregung entsprochen werden, da die Fußgängerquerung an der Lichtsignalanlage Hohe Geest / Merkureck mit einer Blindensignalisierung ergänzt wird.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Die Fußgängergrünzeiten werden demensprechend angepasst.	
1.3	Themenbezug Bebauung		
1.3.1	Es wird angeregt, zusätzlich zu dem gezeigten städtebaulichen Entwurf, auch eine Schnittansicht von dem Hauptbaukörper und dem zukünftigen Gelände der Feuer- und Rettungswache zu veröffentlichen, da die Höhe der Gebäude ein relevantes Thema für die Anwohnenden darstellt.	Die gewünschte Schnittansicht wurde mit dem Protokoll veröffentlicht und auf der Internetseite des Stadtplanungsamtes zur Verfügung gestellt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.3.2	Es wird angeregt die Gebäudehöhen der Baukörper in NHN-Höhen festzusetzen.	Der Anregung wird im weiteren Bauleitplanverfahren entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.3.3	Es wird mündlich und zeichnerisch dargestellt, dass eine Variante aus dem vorgelagerten Wettbewerbsverfahren aus Sicht der Öffentlichkeit die bevorzugte Variante sei. In dieser Variante würde der Hauptbaukörper der Feuer- und Rettungswache Ost-West ausgerichtet und im Süden des Grundstückes platziert werden (90°-Drehung). Dieses würde die Möglichkeit eröffnen, im nördlichen Teilbereich des Grundstückes die Versickerung vorzusehen, vgl.: Skizze.	Eine Ost-West-Ausrichtung des Hauptbaukörpers würde dem Rettungs-einsatz entgegenstehen – einfahrende Fahrzeuge würden den ausrückenden Löschzügen in der gemeinsamen Zufahrt begegnen. Aus diesem Grund ist eine Ausrichtung des Hauptbaukörpers entlang der Straße Hohe Geest aus einsatztaktischen Gründen notwendig.	Der Stellungnahme, den Hauptbaukörper um 90° zu drehen, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.5</b>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	 <p data-bbox="215 762 943 826">Dadurch würde eine Hitzebelastung der Anwohnenden der nördlichen Gebäude minimiert werden.</p>		
1.4	Themenbezug Geländemodellierung		
1.4.1	<p>Die Geländemodellierung wird kritisch hinterfragt. Im Bereich der Westfalenstraße und der Straße Hohe Geest sei das Gelände eben; in Richtung Osten (Bahn) würde das Gelände dahingegen abfallen. Im Zuge der Realisierung würden Geländeaufschüttungen stattfinden. Dadurch würden sich die festgesetzten Gebäudehöhen weiter erhöhen.</p>	<p>Grundsätzlich ist eine Geländemodellierung aus Gründen der Funktionalität der Feuerwache sowie zur Sicherung einer natürlichen Entwässerung notwendig. Die an die öffentliche Kanalisation anzuschließenden Verkehrsflächen der Feuer- und Rettungswache müssen an das Straßenniveau im Anschlussbereich angepasst werden, da sonst Rückstaugefahr besteht und sie nicht im freien Gefälle entwässert werden können.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.4.2	<p>Es wird sich nach den Kosten der Geländeaufschüttung erkundigt.</p>	<p>Eine Kostenkalkulation zur Geländeaufschüttung wird im weiteren Verfahren vorgenommen und im Zuge der öffentlichen Baubeschlussvorlage veröffentlicht.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.5	Themenbezug Entwässerung		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.5.1	Die Platzierung der Entwässerungsmulde für die Feuer- und Rettungswache wird hinterfragt. Es wird angeregt diese Entwässerungsmulde direkt an die Straße Hohe Geest zu verlegen.	Die Regenversickerung auf dem Grundstück der Feuer- und Rettungswache befindet sich im östlichen Teil und somit am natürlichen Geländetiefpunkt des Grundstückes.	Der Stellungnahme, die Entwässerungsmulde an die Straße Hohe Geest zu verlegen, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.6</b>
1.5.2	Es wird sich nach der Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens erkundigt.	Bedingt durch die Anschlüsse an das Kanalnetz und die Gestaltung des Grabenprofils mit flachen Böschungsneigungen wird ein Rückhaltevolumen hergestellt, das die zufließenden Wassermengen bis hin zu einem extremen Starkregenereignis aufnehmen kann. Das angeschlossene Einzugsgebiet wird dadurch bei Starkregenereignissen deutlich entlastet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.5.3	Es wird sich nach den Fließrichtungen des anfallenden Regenwassers informiert.	Das Niederschlagswasser wird im Bereich des Plangebietes hauptsächlich in Richtung Süden abgeleitet. Die Kanäle in der Straße Hohe Geest sind über die Straße Merkureck an die Kanalisation in der Westfalenstraße angeschlossen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.6	Themenbezug Lärmimmissionen		
1.6.1	Es wird befürchtet, dass Anwohnende regelmäßig aufgrund des Einsatzes des Martinshornes geweckt werden würden.	Der Einsatz des Martinshorns ist zur Wahrnehmung von Sonder- und Wegerechten notwendig. Dabei dürfen und sollen die Feuerwehrrettungskräfte eigenständig entscheiden wann und mit welcher Dauer der Einsatz des Martinshornes notwendig ist. Durch die beabsichtigte Vorrangschaltung der Lichtsignalanlagen Westfalenstraße / Merkureck sowie Merkureck / Hohe Geest verla-	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>gert sich die Immissionsquelle in den öffentlichen Verkehrsraum und lässt sich nicht eindeutig zur Feuer- und Rettungswache zuordnen.</p> <p>vgl. Pkt. 4.5.1</p>	
1.6.2	<p>Es wird sich nach der Höhe und Breite der Lärmschutzwand / -wand-Kombination erkundigt.</p>	<p>Zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung war ein Lärmschutzwand mit aufgesetzter Lärmschutzwand bei einer Gesamthöhe von 4 m geplant. Die Breite bemaß sich auf etwa 11,5 m. Im weiteren Planungsverlauf wurde stattdessen eine Lärmschutzwand mit derselben absoluten Höhe vorgesehen, die im südlichen Teil der Parzelle platziert werden soll. Dadurch kann die nördlich der Lärmschutzwand entstehende Grünfläche mehr nutzbaren Abstand zur Wohnbebauung schaffen.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
1.6.3	<p>Es wird angeregt, die Lärmschutzwand zu begrünen.</p>	<p>Auf eine Begrünung der Lärmschutzwand wird zum einen aufgrund des höheren Unterhaltungsaufwands und zum anderen aufgrund der nördlich implizierten Grünfläche als Freiflächen-Abstandsfläche zur Wohnbebauung verzichtet.</p>	<p>Der Stellungnahme, die Lärmschutzwand zu begrünen, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.1.7</b></p>
1.6.4	<p>Es wird angeregt auch für diese Lärmschutzwand /-wand-Kombination eine Höhenangabe über NHN zu geben.</p>	<p>Eine NHN-Höhenfestsetzung für die aktive Schallschutzmaßnahme wurde erarbeitet.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
1.6.5	<p>Es wird sich nach der Berechnung des Lärmgutachtens in zwei Varianten erkundigt.</p>	<p>Damit wurde ein potenzieller erster Bauabschnitt des Hauptbaukörpers der Feuer- und Rettungswache vor dem zweiten Bauabschnitt, dem Bau des Logistiklagers, berücksichtigt.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
1.7	<p>Themenbezug Altlasten</p>		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.7.1	Es wird sich nach den Schadstoffbelastungen im Bereich des Kinderspielplatzes erkundigt.	Die Fläche ist nach Aktenlage untersucht worden. Es ist von keiner Schadstoffbelastung im Bereich des Kinderspielplatzes auszugehen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.8	Themenbezug Gutachten		
1.8.1	Es wird gefragt, ob die erstellten Gutachten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden könnten.	Erstellte Gutachten im Bauleitplanverfahren werden üblicherweise im Rahmen der Veröffentlichung des Planentwurfes (gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB) ebenfalls veröffentlicht. Eine davon losgelöste Veröffentlichung der Gutachten ist nicht üblich. Die o. g. Veröffentlichung der Unterlagen erfolgte im Zeitraum vom 21.10.2024 bis einschließlich 21.11.2024.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.9	Schriftliche Stellungnahmen		
1.9.1	Privates Stellungnahme vom 28.09.2023 (Einreichen einer Skizze)		
	 <p data-bbox="215 1385 360 1417">Siehe 1.3.3</p>	<p data-bbox="1025 932 1171 963">Siehe 1.3.3</p>	<p data-bbox="1742 932 2148 1038">Der Stellungnahme, den Hauptbaukörper um 90° zu drehen, wird nicht gefolgt.</p> <p data-bbox="1742 1046 2085 1078"><b>Beschlussvorschlag 1.1.5</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.9.2	Privates Stellungnahme vom 29.09.2023		
1.9.2a	Es wird angeregt, zusätzlich zur südlichen Ampelanlage auch eine Absicherung ausrückender Fahrzeuge Richtung Norden vorzusehen. Dieses werde damit begründet, dass sich dort eine Verkehrsinsel und ein Kinderspielplatz befinde. Für ein Ausrücken der Feuerwehrfahrzeuge Richtung Norden solle der Übergang bzw. Bereich vor dem Spielplatz auch für Kinder eindeutig erkennbar gesperrt sein.	Eine Absicherung ausrückender Fahrzeuge ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes. vgl. Pkt. 1.2.3, 4.2.3 und 4.2.4	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.9.2b	Es wird angeregt, den Erwerb des Draht-Lauen-Grundstücks zu prüfen. Es wird behauptet, dass der Eingriff in und die baulichen Umbaumaßnahmen auf dem Gelände geringer als auf dem erworbenen Ackerland seien. Außerdem grenze dieses Gelände an das ursprünglich angedachte und belastete Flurstück am Merkureck an, so dass z.B. das Entwässerungsbecken auf diesem Stück verortet werden könne.	Siehe Punkt 1.2	Der Stellungnahme, die Standortanalyse um weitere Flächen zu erweitern, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.2</b>
1.9.2c	Es wird gebeten, Ansichten zur Planung (Draufsicht mit erkennbaren Höhen der Gebäude im Verhältnis zur angrenzenden Wohnbebauung) digital zur Verfügung zu stellen.	Siehe Punkt 1.3.1	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.9.3	Privates Schreiben vom 29.09.2023		
1.9.3a	Es wird gefragt, ob im bisherigen Planungsprozess die Überbauung der Parkplätze mit Photovoltaikanlagen geprüft wurde.	Gemäß § 48 Abs. 1 a BauO NRW sind bei der Errichtung einer für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche mit mehr als 35 notwendige Stellplätze für Kfz, die einem Nichtwohngebäude dient, diese mit PV auszustatten. Dieser Regelung wird mit der Planung gefolgt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.9.3b	Es wird gefragt, ob eine Nutzung des Regenwassers im Gebäude z.B. für WC-Anlagen etc. geprüft wurde.	Eine Nutzung des Regenwassers wurde geprüft und ist aufgrund einer unwirtschaftlichen Realisierung eingestellt worden.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.9.3c	Es wird gefragt, ob im Rahmen des Schallschutzgutachtens auch eine Nutzung der Optionsfläche geprüft werde.	Das Schallgutachten kalkuliert für die Optionsfläche im östlichen Bereich des Betriebsgeländes ein Feuerwehrhaus einer freiwilligen Feuerwehr oder einer anderen Einheit der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Dieser Ansatz stellt nach Aussage der Feuerwehr Münster den schalltechnisch ungünstigsten Fall dar, so dass die Lärmberechnung auf der sicheren Seite kalkuliert wurde.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.9.3d	Es wird gefragt, wie die Nutzung der Optionsfläche vorgesehen wird: Sei es ein Lager mit wenig Lärmentwicklung oder eine Nutzung als Feuerwache mit entsprechender Lärmentwicklung geplant.	Eine konkrete Nutzung der Optionsfläche ist zum aktuellen Zeitpunkt unklar. Es handelt sich um eine Flächenreserve.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

**2 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Beteiligungszeitraum 11.12.2023 bis einschließlich 19.01.2024

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Schreiben vom 12.12.2023		
2.1.1	Es sei sicherzustellen, dass die Flurstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Andernfalls unterfalle das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB).	Für die betroffenen Grundstücke sind keine grundbuchlichen Lasten für Bahnbetriebszwecke beurkundet. Laut Aussage der DB Immobilien seien die genannten Flurstücke keine Bahnflächen und es gäbe keine bahnbezogenen Rechte auf den Grundstücken. Der Stellungnahme wird somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.1.2	Es wird darauf hingewiesen, dass eine Grenzbebauung u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW beachten müsse.	§ 6 BauO NRW wurde beachtet. Der Stellungnahme wird somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.1.3	Es wird empfohlen, die Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG – Regionalbereich West – Hansastr. 15 in Duisburg zu beteiligen, da das Eisenbahnbundesamt nicht die Vereinbarkeit der Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen prüfe.	Eine Beteiligung der DB Netz AG, Regionalbereich West ist erfolgt. Der Stellungnahme wird somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.1.4	Es wird zur Kenntnis gegeben, dass im betroffenen Bereich keine zulassungsrechtlichen und raumbedeutsamen Planungen der Eisenbahnen des Bundes, die über bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit der Planung unmittelbar kollidieren könnten, bekannt seien.	Kenntnisnahme	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.1.5	Es wird darauf hingewiesen, dass Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellte und baulich nicht veränderte Verkehrsanlagen begründen, ausgeschlossen seien. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen	Kenntnisnahme	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	aus dem Eisenbahnbetrieb habe der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen.		
2.1.6	Es wird darauf hingewiesen, dass bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben sei. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen sei gem. § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.	Kenntnisnahme	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.1.7	Es wird darauf hingewiesen, dass die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung etc. von der Infrastrukturbetreiberin bzw. von der DB Immobilien anzugeben sei.	Kenntnisnahme	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.2	Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, Schreiben vom 15.12.2023		
2.2.1	Es wird zur Kenntnis gegeben, dass keine potenziellen Störungen des Richtfunknetzes der Behörden und Organisationen für Sicherheitsaufgabe erkennbar seien.	Kenntnisnahme	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.2.2	Es wird darauf hingewiesen, dass eine erneute Beteiligung erfolgen müsse, wenn sich die weitere Projektierung des Bauvorhabens verändern würde.	Kenntnisnahme	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.3	Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 05.01.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.3.1	Es werden Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden gegeben.	Eine Weiterleitung der Stellungnahme an das zuständige Fachamt ist zur weiteren Bearbeitung erfolgt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.3.2	Es bestünden keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.4	Stadt Münster, Stabstelle Klima, Schreiben vom 15.01.2024		
2.4.1	Eine Fassadenbegrünung an den westlichen Fassaden der Baukörper wäre wünschenswert.	Eine Fassadenbegrünung an der Westseite wird nicht vorgesehen. An der Westfassade des Hauptgebäudes der Feuerwache befinden sich die Tore der Alarmausfahrten zur Hohen Geest. Den Abschnitten der Westfassade ohne Alarmausfahrt wird jeweils eine Grünfläche einschl. Baumpflanzungen bis zur Verkehrsfläche vorgelegt.	Der Stellungnahme, an der westlichen Fassade der Baukörper eine Fassadenbegrünung vorzunehmen, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.8</b>
2.5	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 16.01.2024		
2.5.1	Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden, deren Lage auf der Stellungnahme beigefügte Lageplänen ersichtlich sind. Diese Anlagen seien bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern und dürfen nicht überbaut bzw. die vorhandene Überdeckung nicht verändert werden. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, werde mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen. Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die	Auf den der Stellungnahme beigefügten Pläne sind keine Telekommunikationsanlagen ersichtlich. Ein Tangieren von Telekommunikationsanlagen ist somit nicht erkennbar. Der Anregung wird somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befindet.</p>		
2.6	Stadt Münster: Feuerwehr, Schreiben vom 18.01.2024		
2.6.1	<p>Es müsse beachtet werden, dass unter Punkt 1.6.4 die Vorgabe formuliert werde, dass Flachdachbereiche vollumfänglich zu begrünen seien. Bei der Feuer- und Rettungswache sei hingegen auch eine Dachterrasse vorgesehen, die vom Begrünungsgebot ausgenommen werden müsse.</p>	<p>Die Textliche Festsetzung Nr. 1.6.4 regelt, dass Flachdächer der Haupt-baukörper vollständig fachgerecht mit einem Gründach auszustatten und dauerhaft zu unterhalten sind. Ausnahmen für technische Anlagen, Wege und Aufenthaltsflächen (entspricht einer Dachterrasse) sind zulässig. Der Anregung wird somit entsprochen.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.6.2	<p>Es solle beachtet werden, dass die vorgesehenen Baumpflanzungen den Betrieb der Sportflächen nicht behindern bzw. im Bereich der Sportflächen erfolgen müssen.</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt keine konkreten Baumstandorte fest, sondern gibt lediglich einen Vorschlag zur Pflanzung. Die konkreten Standorte können somit im weiteren Verfahren festgelegt werden.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.7	NABU Stadtverband Münster, Schreiben vom 18.01.2024		
2.7.1	<p>Eine Bebauung des 2. Grünrings und Biotopverbundflächen werde grundsätzlich abgelehnt, da die Flächen im Zuge großflächig neu entstehender Baugebiete an Bedeutung für die Biodiversität und das Stadtklima zunehmen würden.</p>	<p>Die städtischen Grünringe basieren auf dem Grünordnungskonzept – einem räumlichen Leitbild für die Gesamtentwicklung der Stadt Münster. Es handelt sich dabei um ein informelles Planungsinstrument auf der gesamtstädtischen Maßstabsebene. Formelle Planungen können die Grünordnung für die jeweiligen Teilbereiche überwinden und die Zielsetzungen können in der Örtlichkeit konkretisiert werden. Mit dem Bebauungsplan 627 ist eine langfristige Sicherung des 2. Grünrings verbunden, da die südliche Teilfläche östlich Hohe Geest planungsrechtlich als landwirtschaftliche Fläche gesichert</p>	<p>Der Stellungnahme, grundsätzlich keine Bebauung innerhalb des 2. Grünrings und in Biotopverbundflächen vorzunehmen, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.9</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>wird. Zudem ist die teilweise Bebauung des 2. Grünrings an diesem Standort notwendig: Die Standortuntersuchung basiert auf einen ratsbeschlossenen Rettungsbedarfsplan. Dieser dient der strategischen Flächendeckung u.a. auch der Stadtteile Hiltrup und Berg-Fidel. Die Platzierung einer Feuer- und Rettungswache an dem Standort dient nicht nur der Verbesserung der Versorgung des Stadtteils Hiltrups, sondern gleichzeitig auch einer Verbesserung bei notwendigen Unterstützungen bzw. Vertretungen der Löschzüge 1 und 2 in deren Ausrückebezirken. Insgesamt kommt die Verlagerung der Feuer- und Rettungswache 3 an diesen Standort somit auch der Bevölkerung in Mitte und in den nördlichen Stadtteilen zugute.</p>	
2.7.2	<p>Die Planung sehe die Bebauung von großen Grünlandflächen vor (östlich Hohe Geest), welche für eine große Anzahl planungsrelevanter Arten ein bedeutenden Nahrungsraum darstellen würden. Im Rahmen der Schwalbenzählungen durch die NABU Naturschutzstation seien am Hof Hackenesch acht belegte und drei freie Rauchschwalbenaltnester in 2015 und zwölf belegte Nester sowie sechs freie Altnester in 2020 festgestellt worden. Die Rauchschwalben würden auf dem Reiterhof brüten und die Pferdeweiden zur Nahrungssuche nutzen. Da in der Zwischenzeit keine Nutzungsänderungen der Flächen und des Hofes stattgefunden habe, sei von einem Fortbestehen der Rauchschwalbenkolonie auszugehen. Durch eine Überbauung der Grünlandflächen würde Nahrungsraum verloren gehen, sodass die Rauchschwalbenkolonie akut gefährdet sei. Daneben gäbe es einen regelmäßig am Hof brütenden Steinkauz, der ebenfalls die Grünlandflächen zur Jagd nutzen würde. Auch hier sei ein Verlust der Art bei einer Bebauung der Grünlandflächen</p>	<p>Im Rahmen der Erstellung des Artenschutz-Fachbeitrags Stufe II wurde eine Brutvogelkartierung, eine Fledermauserfassung sowie eine Horst- und Höhlenbaumkartierung durchgeführt (Hamann &amp; Schulte 2023: Neubau Feuerwache III in Münster-Hiltrup - Artenschutz-Fachbeitrag Stufe II). Die Informationen zu den vorkommenden Arten sind daher bekannt und wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung berücksichtigt. Für den Steinkauz kommt es bei Umsetzung der Planung zu einem Teilverlust von essenziellen Nahrungshabitaten, aufgrund derer erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Eine Funktion des Plangebiets als essenzielles Nahrungshabitat der Arten Rauchschwalbe und Turmfalke wurde nicht festgestellt. Mehlschwalben konnten als Nahrungsgäste nicht nachgewiesen werden.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>absehbar. Des Weiteren würden Mehlschwalben, die z.B. an mehreren Altbauten in der Hohen Geest brüten, sowie Turmfalke die Grünlandflächen zur Jagd nutzen.</p>		
2.7.3	<p>Für alle unter 2.7.2 genannten Arten sei eine Ausgleichsfläche in unmittelbarer Nähe zu den verloren gehenden Grünlandflächen bzw. Brutplätzen erforderlich. Da es sich bei den betroffenen (planungsrelevanten) Vogelarten (Rauchschwalbe, Steinkauz, Turmfalke, Mehlschwalbe) ausschließlich um Gebäudebrüter handeln würde, müsse eine Ausgleichsfläche im Umfeld vom Brutplatz liegen, um für die Arten wirksam zu sein. Die als öffentliche Grünfläche / Ausgleichsfläche vorgesehene Fläche „nördlich Merkureck“ sei aufgrund ihrer Struktur nicht als Ausgleichsfläche für Arten geeignet, die ihre Nahrung auf Grünlandflächen suchen würden.</p>	<p>Aufgrund der nicht festzustellenden Funktion des Plangebiets als essenzielles Nahrungshabitat sind Ausgleichsflächen für die Arten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke nicht erforderlich. Da der Ausgleich für verlorengelassene Nahrungsflächen des Steinkauzes in unmittelbarer räumlicher Nähe aufgrund der räumlichen Begrenzung durch Verkehrswege und dicht angrenzende weitere Steinkauzreviere nicht möglich ist, werden in Kooperation mit einem Steinkauzexperten im und im Umfeld des Landschaftsparks Mecklenbeck drei Steinkauzröhren auf städtischen Grundstücken angebracht. Dieser Bereich war der bislang aufgrund fehlender Brutplatzstrukturen nicht von Steinkäuzen besiedelt, weist aber bzgl. seiner sonstigen Lebensraumausstattung eine hohe Eignung auf.</p>	<p>Der Stellungnahme, eine Ausgleichsfläche in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet vorzusehen, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.10</b></p>
2.7.4	<p>Die Fläche „nördlich Merkureck“ sei derzeit stark mit Weiden und Brombeeren verbuscht und werde von allen vier Grasmücken (Mönchs-, Garten-, Klapper und Dorn-grasmücke) zur Brut genutzt. Außerdem würde dort auch der Gelbspötter und die Nachtigall brüten.</p>	<p>Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden keine Brutreviere der planungsrelevanten Art Nachtigall oder des Gelbspötters nachgewiesen, wohl aber Vorkommen der genannten Grasmückenarten. Gravierende Eingriffe in diese Fläche sind nicht vorgesehen. Zu einem Verlust der Fläche als Lebensraum für die genannten Vogelarten wird es daher nicht kommen. Im Gegenteil ist durch die Anlage eines Entwässerungsgrabens von einer Erhöhung der Strukturvielfalt der stark in der Verbuschung begriffenen Fläche für Arten wie die Nachtigall auszugehen.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.7.5	Im kalkhaltigen Abdeckmaterial seien die Orchideenarten Großes Zweiblatt und nicht weiter bestimmte Knabenkräuter zu finden.	Im „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben Feuerwache III“ (ökon Dez. 2018, s. S. 10 ff) wurde auch die Vegetation erfasst. „In diesen Senken wurden verteilt mehr als zwanzig Exemplare der Orchideenart Geflecktes Knabenkraut ( <i>Dactylorhiza maculata</i> ) gefunden. Die Orchideen stehen vereinzelt und sind schon vor der Blütezeit Ende Mai von den umgebenden Stauden und Gräsern überwachsen. Es ist somit nicht möglich den Bestand auszuzählen. Insgesamt wird von etwa 50 bis 100 Exemplaren ausgegangen. Da die standörtlichen Verhältnisse für eine Population der Art sehr ungünstig sind und auch die Flächengenese nicht auf einen ehemaligen natürlichen Orchideen-Standort hinweist, wird davon ausgegangen, dass dieses Vorkommen angesalbt worden ist. Gleiches gilt für die im Spätsommer gefundenen Hanf-Stauden ( <i>Cannabis sativa</i> )“. Das Große Zweiblatt wurde damals nicht nachgewiesen. Die Orchideen wurden dort eingebracht (angesalbt). Der Bestand wird durch konkurrenzstarke Hochstauden und Verbuschung bedrängt. Da es kein natürliches Orchideen-Vorkommen ist, ist ein Erhalt, der kontinuierliche Pflegemaßnahmen (Freischneiden) erfordert, aus Sicht des Naturschutzes nicht zielführend. Ob die Pflanzen aktuell noch vorhanden sind, ist nicht bekannt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.7.6	Aufgrund des Artenreichtums solle dieser Bereich demnach nicht gravierend verändert werden. Zukünftige Pflegemaßnahmen seien ggf. möglich, um die Fläche dauerhaft für Arten wie die Nachtigall zu erhalten.	Gravierende Veränderungen der Fläche sind nicht geplant (s.o.).	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.7.7	<p>Bei dem Plangebiet handele es sich um eine Fläche im 2. Grünring, die darüber hinaus als Verbindung zwischen dem 2. Grünring und dem Grünzug Vennheide-Davert fungiere, „da sowohl östlich als auch westlich weitere Grünflächen anschließen“. Die klimaökologische Ausgleichsfunktion werde in der Begründung beachtet. Darüber hinaus sei die Fläche als „Wald-Grünlandkomplexe im Westen und Norden von Hiltrup“ Biotopverbundfläche ausgewiesen. In der Gebietsbeschreibung sei folgendes zu finden: „Mehrere, teilweise naturnahe Kleingewässer und hofnahe Teiche sind wertvolle Lebensräume für viele Pflanzen- und Amphibienarten.“ Dem-entsprechend würde die Bebauung eine (weitere) Habitatfragmentierung von weniger mobilen Arten wie Amphibien und Reptilien bedeuten.</p>	<p>Eine vernetzende Funktion ist in Bezug auf Reptilien- oder Amphibienpopulationen in diesem Bereich nicht bekannt.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
2.7.8	<p>Mit Blick auf eine Karte in größerem Maßstab und ein Luftbild sei erkennbar, dass die Fläche den einzigen verbliebenen unbebauten Korridor zwischen den Waldgebieten in Westen und Osten darstelle. Eine Bebauung und Beleuchtung habe damit eine erhebliche Zerschneidungswirkung auf die dort vorkommenden Fledermauspopulationen, da waldbewohnende Arten extrem empfindlich auf Licht reagieren würden und dementsprechend ein Austausch zwischen den Waldgebieten unterbunden werde. Der Kanal sei zusätzlich ein wesentlicher Lebensraumbestandteil für viele Fledermausarten. In den westlichen Waldgebieten vorkommende und lichtmeidende Arten würden bei einer Unterbrechung des Biotopverbunds durch Beleuchtung einen wesentlichen Bestandteil ihres Lebensraums nicht mehr erreichen können. Folglich habe eine Beleuchtung einen erheblichen negativen Effekt auf verschiedene Fledermausarten. Es sei sicherzustellen, dass ein unbeleuchteter Flugweg für Fledermäuse erhalten werde. Insbesondere der Status als Biotopverbundfläche</p>	<p>Eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Zerschneidungswirkung zwischen Jesuiterbrook und Lechtenberger Busch wurde im o.g. Artenschutz-Fachbeitrag thematisiert. Zum Schutz der nachgewiesenen vor allem strukturgebundenen und lichtsensiblen Fledermausarten sind Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung von Nahrungshabitaten und zur Vermeidung der Beeinträchtigung durch Licht zu berücksichtigen. Im Gutachten sind hierzu umfassende Hinweise formuliert worden.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	fordere dazu auf, diesen in seiner Funktion für alle Arten aufrecht zu erhalten und dementsprechend Biotopverbundflächen dunkel zu halten. Bei einer Planung, bei der der Grünlandverlust adäquat ausgeglichen werde und die den Biotopverbund wirksam erhalte, insbesondere in Bezug auf die Beleuchtungsproblematik, können die absehbaren negativen Folgen auf die Natur gemindert werden.		
2.8	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Schreiben vom 18.01.2024		
2.8.1	<p>Es bestünden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Vorhaben die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden dürfe. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen seien zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge, z.B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen oder den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge, nicht beeinträchtigt werden dürfe.</p>	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.8.2	Es wird darauf hingewiesen, dass nicht in die Statik der angrenzenden Bahnböschung eingegriffen werden dürfe. Ein Abrutschen der Böschung sei in jedem Fall zu verhindern. Auch ein Unterspülen/Unterschwemmen der Gleisanlagen und der Bahnböschung (auch bei Starkregenereignissen) sei zu verhindern.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.8.3	Es wird darauf hingewiesen, dass sofern eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. er-	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es ist keine Kreuzung der DB Anlage geplant.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	forderlich werde, entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen seien. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung wurden zur Verfügung gestellt.		
2.8.4	Es wird darauf hingewiesen, dass zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifels-frei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren seien.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.8.5	Es wird darauf hingewiesen, dass die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) zentral durch die Deutsche Bahn AG erfolge.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.8.6	Es wird darauf hingewiesen, dass aus den eingereichten Unterlagen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervorgehen würden. Bestünde ein entsprechender Sachverhalt, seien die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und erneut zur Stellungnahme vorzulegen.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.8.7	Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstünden, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.8.8	Es wird um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten. Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind ebenfalls erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Es werden weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vorbehalten.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.8.9	Es wird ein Ansprechpartner für zukünftige Beteiligungen genannt	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.9	LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Schreiben vom 19.01.2024		
2.9.1	Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestünden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.9.2	Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/ Schurfen/ Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden müsse damit gerechnet werden, dass im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit, Münsterländer Kiessandzug, selten) angetroffen werden können. Funde von Fossilien seien dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§ 16 DSchG NRW). Da diese Sedimente in Westfalen-Lippe selten an die Oberfläche treten würden, sei darüber hinaus vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können. Es werden Hinweise mitgeteilt, der im Bebauungsplan aufzunehmen sei.	Die mitgeteilten Hinweise wurden aufgenommen. Der Anregung wird somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.10	Stadt Münster: Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, Schreiben vom 19.01.2024 - Untere Immissionsschutzbehörde -		
2.10.1	Zu den Lichtimmissionen könne eine Konfliktverlagerung in das Baugenehmigungsverfahren stattfinden, welches in der Begründung dementsprechend erläutert werden müsse.  Darüber hinaus wurden weitere Stellungnahmen des Immissionsschutzes zum Kapitel 6.7 Immissionsschutz übermittelt.	Eine entsprechende Erläuterung wurde in die Begründung vorgenommen. Der Anregung wird somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.10.2	Aus der Planzeichnung ergebe sich nicht, dass sich die Schirmkante der Lärmschutzeinrichtung mindestens 4 m über Grund befinden müsse. Es sei eine absolute Höhe für die Schirmkante, aber nicht für die Aufstellfläche für Rettungsfahrzeuge über Grund angegeben.	Der Bebauungsplan setzt die Schirmkante der Lärmschutzwand mit einer Höhe über NHN fest. Die beabsichtigten Grundstückshöhen sind als hinweislich im Bebauungsplan dargestellt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.10.3	Die Darstellung der nächtlichen Isophone von 50 dB(A) erübrige sich, da nur ein sehr kleiner Teilbereich der Planfläche rechnerisch diese Eigenschaft aufweise. Ein Hinweis in den Textlichen Festsetzungen, dass in dem gesamten Gebiet nächtliche Schallpegel von 50 dB(A) und mehr auftreten und die vorzunehmenden Maßnahmen würde zum selben Ergebnis führen.	Die Darstellung der nächtlichen Isophone wurde geändert und der Textliche Hinweis wurde erstellt. Der Anregung wird somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
	- Untere Bodenschutzbehörde / Abfallwirtschaftsbehörde -		
2.10.4	Im Bereich des vorgesehenen B-Plans befinde sich die im städtischen Altlast-/Verdachtsflächenkataster geführte Fläche 916A. Bei der Altlastenverdachtsfläche handele es sich um eine ehemalige Entsandungsfläche, die mit Boden und Bauschutt mit einer Mächtigkeit von bis zu 7 m verfüllt wurde. Einer der maßgeblichen Schadstoffparameter auf dem Grundstück seien polycyclische aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK). Die Fläche	Die Fläche wurde in der Planzeichnung gekennzeichnet sowie in der Begründung zum Bebauungsplan weiter erläutert. Der Anregung wird somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>müsse im Bebauungsplan und Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden. Die geplante Nutzung sei möglich, die technischen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen würden im nachfolgenden Bauantragverfahren für den Einzelfall festgelegt.</p>		
	<p>- vorsorgender Bodenschutz -</p>		
2.10.5	<p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die BBodSchV geändert habe (gültig ab dem 01. August 2023). Dadurch erhalte der vor-sorgende Bodenschutz eine größere Gewichtung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
2.10.6	<p>Laut dem Bodeninformationssystem des geologischen Dienstes stünden im Großteil des Plangebiets Braunerden als schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Die BBodSchG § 6-8 greifen immer dann zur nachhaltigen Verbesserung, Sicherung und Wiederherstellung von Bodengut, wenn durch die Mobilisierung von Böden (wie in BBodSchV § 4 Absatz 5) die natürlichen Funktionen nach BBodSchG § 2 Abs. 2 Nr 1, BBodSchG § 2 Abs. 2 Nr 3 b) oder BBodSchG § 2 Abs. 2 Nr 3 c) betroffen seien.</p> <p>Wird Material auf mehr als 3.000 Quadratmetern auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet, dann könne den folgenden Bestimmungen Folge geleistet werden (BBodSchV § 4 Absatz 5). Im vorliegenden Fall werde bei der Größe des Plangebietes von mehr als 25.000 Quadratmetern</p>	<p>Die aktuelle Planung sieht eine Aufschüttung der Baufläche um den Geländeabfall in östlicher Richtung auszugleichen und eine Entwässerung der Flächen zum Kanal in der „Hohen Geest“ zu realisieren.</p> <p>Nach aktueller Planung sollen die Gebäude der Feuer- und Rettungswache nicht unterkellert werden. Jedoch soll voraussichtlich ein unterirdischer Eisspeicher für die Wärmeerzeugung zur Ausführung kommen.</p> <p>Im Rahmen der Baugenehmigung ist ein Bodenschutzmanagementkonzept zu erstellen.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>vermutlich auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Bodengut bebaut, versiegelt oder zumindest umgegraben. Im Rahmen der Baugenehmigung sei daher zu prüfen, ob ein Bodenschutzkonzept (gem. BBodSchG § 6 und den neuen Bestimmungen nach BBodSchV § 6-8) und eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu den Baumaßnahmen durchgeführt werden solle. Die UBB wäre zu beteiligen.</p>		
- Untere Wasserbehörde / Gewässerbenutzungen / Anlagen zu Gewässern -			
2.10.7	<p>In der Begründung zum B-Plan sei unter Punkt 3.2 aufzunehmen: Das Plangebiet liegt in Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Münster-Geist und im Bereich des Münsterländer Kiessandzuges. Die Verbote und Genehmigungspflichten der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) Münster-Geist (18.06.1990) sind einzuhalten, sodass gewährleistet wird, dass das Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit weder einschränkt noch gefährdet wird.</p> <p>Da das Plangebiet im Bereich des Münsterländer Kiessandzuges liegt, ist die Errichtung von Geothermie-Anlagen nicht möglich. Dies ist unter Punkt 6.4.2 in die textlichen Festsetzungen mitaufzunehmen.</p>	<p>Die genannte Passage wurde in die Begründung aufgenommen. Der Anregung wurde somit entsprochen.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
2.10.8	<p>Unter 6.2.4 ist die Anzahl der Stellplätze mit ca. 50 angegeben. Im Vorentwurf zum B-Plan sind jedoch 84 Stellplätze dargestellt. Dies sei miteinander abzugleichen.</p>	<p>Die Anzahl der Stellplätze ist in der Begründung näher erläutert worden. Der Anregung wird somit entsprochen.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
2.10.9	<p>Die Errichtung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen sei in Zone III nach WSG-VO Münster-Geist genehmigungspflichtig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterlägen vollumfänglich den betreffenden Regelungen aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Landeswassergesetz-NRW (LWG-NRW) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit den zugehörigen technischen Regelwerken (allgemein anerkannte Regeln der Technik).</p> <p>Hierbei seien insbesondere die Anforderungen aus der AwSV an Anlagen in Schutzgebieten zu beachten und einzuhalten. Für bestimmte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedürfe es dabei behördlicher Befreiungen, die nur erteilt werden können, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt seien.</p>		
2.10.10	<p>Im B-Plan ist in der Fläche für Gemeinbedarf (Feuerwache III) die Fläche für die Versickerungsmulde mit einer Umgrenzung (Fläche für die Wasserwirtschaft) darzustellen. Da die Berechnung für die erforderliche Muldenfläche noch nicht erfolgt sei, müsse die gesamte östliche Fläche hinter Feuerwache und Parkplatz (dreieckig) entsprechend kennzeichnet werden.</p>	<p>Bei der Fläche handelt es sich um eine Fläche zur Versickerung des Niederschlagswassers von Teilflächen des Grundstückes der Feuerwache III (Dachflächenwasser sowie schwach belastetes Niederschlagswasser nach entsprechender Vorreinigung) und keine öffentliche wasserwirtschaftliche Anlage. Die Versickerungsmulde ist Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen und muss dementsprechend nicht festgesetzt werden.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.10.11	<p>In den textlichen Festsetzungen sei unter den Hinweisen folgender Satz mitaufzunehmen: Die Versickerung von Niederschlagswasser der Dachflächen hat nach DWA-A 138 zu erfolgen.</p>	<p>Der vorgeschlagene Hinweis wurde in die Textlichen Festsetzungen als Hinweis übernommen. Der Anregung wird somit entsprochen.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.10.12	<p>Die Entwässerung des Dachflächenwassers sei nach WSG-VO genehmigungspflichtig. Das Niederschlagswasser vom Mitarbeiterparkplatz (gem. Trennerlass Kategorie II, schwach belastetes</p>	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Niederschlagswasser) könne, gemäß Trennerlass und DWA-A 138 nur nach vorheriger Reinigung versickert werden, die Art der Reinigung ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Es sei ein Antrag auf Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser über das Tiefbauamt bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.</p>	<p>Ein Antrag auf Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser soll im weiteren Verfahren gestellt werden.</p>	
<p>2.10.13</p>	<p>Unter Punkt 6.4.1 sei im Satz „Weitere Versickerungsmöglichkeiten werden durch mindestens extensive Dachbegrünungen auf Flachdächern geboten und dementsprechend festgesetzt“ zu ändern, dass Gründächer lediglich Retentions- und Verdunstungsmöglichkeiten bieten und keine Versickerungsmöglichkeiten. Außerdem sei aufzunehmen, dass das Niederschlagswasser einer überdachten Stellplatzanlage nur bedingt ohne Vorbehandlung der Versickerungsmulde zugeführt werden könne, dies sei abhängig von der Art des Gründaches und der Unterhaltung.</p>	<p>Die jeweiligen Passagen wurden in der Begründung überarbeitet. Der Anregung wird somit entsprochen.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
<p>2.10.14</p>	<p>Die Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft solle im B-Plan, die gesamte für die Rückhaltung geplante und notwendige Fläche beinhalten. Die dargestellte Fläche entspräche nicht dem bisher abgestimmten Flächenbedarf und den Planungen des Amtes 66 und lassen auch nicht die geplante Einleitung in das Regenwassernetz in der Straße Merkureck erkennen. Die gesamte südliche Hälfte des Flurstücks sollte als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt werden. Sämtliche im worst case überflutete Flächen müssen aufgrund der vorhandenen Altlast abgedichtet werden. Die Abdichtung darf nicht durch spätere Anpflanzungen o.Ä. beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die zum diesem Zeitpunkt dargestellte Fläche für die Wasserwirtschaft wurde lediglich im Entwurf dargestellt – die konkretisierte Ausarbeitung des Fachamtes wurde in die Planzeichnung überführt und weist den Flächenbedarf innerhalb der öffentlichen Ausgleichsfläche im Geltungsbereich aus. Die geplante Anbindung an das Regenwassernetz in der Straße Merkureck erfolgt über Kanäle, die außerhalb des Geltungsbereichs über Verkehrsgrün und –flächen verlaufen und keiner Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen. Das im Extremfall in die Regenrückhaltung gelangte Niederschlagswasser verbleibt im Becken, so dass eine Abdichtung über das</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Regenrückhaltebecken hinaus nicht erforderlich ist. Somit wird der Stellungnahme entsprochen.	
2.10.15	Die in der Begründung zum B-Plan erwähnten und im Netz geplanten Regenwasser-behandlungsanlagen seien mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und nach § 57.2 LWG genehmigungspflichtig. Liegen diese im Wasserschutzgebiet, sind diese ebenfalls nach WSG-VO genehmigungspflichtig.	Die geplanten Regenwasserbehandlungsanlagen wurden wegen des wasserwirtschaftlichen Zusammenhangs nachrichtlich erwähnt und sind nicht bebauungsplanrelevant. Die Planung wird mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt und die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen beantragt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.10.16	Für die Änderung des Kanalnetzes durch die Errichtung der neuen Abwasseranlage/ Regenrückhaltung auf der Fläche Merkur-eck müsse gemäß § 57.1 Landeswassergesetz eine neue Netzanzeige gestellt werden. Ebenso sei ein neuer Antrag auf Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer für das betroffene Netz bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.	Erforderliche wasserrechtliche Anzeigen und Anträge werden in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde vorgelegt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
	- Untere Naturschutzbehörde -		
2.10.17	... Für den Neubau der Feuerwache III wurde im Jahr 2023 eine faunistische Erfassung inkl. Artenschutzprüfung durch die Stadt Münster beauftragt. Es wurden Fledermäuse und Brutvögel erfasst. Weiter erfolgte eine Horst- und Höhlenbaumkartierung (Hamann & Schulte 2023: Neubau Feuerwache III in Münster-Hiltrup - Artenschutz-Fachbeitrag Stufe II). Es konnten 13 planungsrelevante Fledermausarten bzw. -rufgruppen sowie acht planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen werden. Im Hinblick auf die planungsrelevanten Arten sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden. Für den Steinkauz	Kenntnisnahme	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>sind aufgrund der Nähe zum Brutplatz und dem Verlust essentieller Nahrungshabitate erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese sollen durch Aufhängen von Steinkauzröhren im Landschaftspark Mecklenbeck, der bisher nicht vom Steinkauz besiedelt wurde, ausgeglichen werden. Hierzu hat es bereits eine Abstimmung mit dem ehrenamtlichen Naturschutz gegeben. Alle weiteren planungsrelevanten Vogelarten wurden als Nahrungsgäste nachgewiesen, so dass hier keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.</p>		
2.10.18	<p>Folgende Hinweise zum Artenschutz seien in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei der Baufeldräumung/ Gehölzrodung sind zum Schutz aller Vogelarten die gesetzlichen Beschränkungen während der Brutzeit zwischen März und September zu beachten (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Die Rodungsarbeiten sind auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken.</li> <li>2. Zum Schutz der nachgewiesenen vor allem strukturgebundenen und licht-sensiblen Fledermausarten sind Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung von Nahrungshabitaten und zur Vermeidung der Beeinträchtigung durch Licht zu berücksichtigen.</li> <li>3. Der Verlust des Lebensraumes des Steinkauzes ist durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auszugleichen</li> <li>4. Die Umsetzung der Arbeiten ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten.</li> </ol>	<p>Die vorgeschlagenen Hinweise wurden in die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen. Somit wird der Anregung entsprochen.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	- Städtebauliche Grünplanung -		
2.10.19	Gemäß der Grünordnung läge die Fläche im 2. Grünring der Stadt Münster. Dem 2. Grünring komme eine hohe stadtgliedernde Bedeutung zu, da er den Freiraum zwischen der ursprünglichen Stadt Münster und den sie umgebenden Stadtteilen, sichern solle. Aus der Begründung gehe hervor, dass die verbleibenden Flächen des 2. Grünrings in ihrer Ausdehnung reduziert werden. Die grundsätzliche Funktionsfähigkeit werde nicht in Frage gestellt.	Kenntnisnahme	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.10.20	Der Großteil des Plangebietes werde heute als landwirtschaftliche Fläche (Pferdeweide) genutzt. Im westlichen Teil (Freifläche nördlich Merkureck) läge eine große Kompensationsfläche, die für die Realisierung des Bauungsplanes Nr. 399 (Hiltrup Meezenstiege/Burgwall/Haus Herding) vor über 20 Jahren durch die Pflanzung von Gehölzen, das Aufschichten von Totholz, Anlegen von Flächen für Gehölzsukzession etc. angelegt wurde.	Kenntnisnahme	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.10.21	Der Spielplatz an der Hohen Geest sei ca. 2.000 m <sup>2</sup> groß und für den B/C-Bereich (Kleinkinder) konzipiert. Er bleibe erhalten und werde im Rahmen der Aufstellung des Bauungsplans Nr. 627 im Bestand gesichert.	Kenntnisnahme	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.10.22	<p>Im Bereich des Lärmschutzwalls und der Lärmschutzwand wird angeregt, folgende textliche Festsetzung zu verwenden:</p> <p>Statt 1.6.3:</p> <p>Die festgesetzte Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwand) ist flächig mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu begrünen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB).</p>	Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Behördenbeteiligung war ein Lärmschutzwand mit aufgesetzter Lärmschutzwand geplant. Im weiteren Planungsverlauf wurde stattdessen eine Lärmschutzwand vorgesehen. Die im Bauungsplan vorgesehene nördliche Begrünung der Lärmschutzwand basiert auf einem Vorschlag des Anregers. Somit wird der Anregung im Grundsatz entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Zuständigkeit für die Unterhaltung des technischen Bauwerks Wall/ Lärmschutzwand und für die Unterhaltung der Vegetationsbestände auf dem Wall sei noch zu klären. Ebenso sei die Zuständigkeit für die Unterhaltung der Bäume und Grünflächen im südlichen und östlichen Bereich festzulegen.</p> <p>Außerdem wird auf die fehlende Möglichkeit hingewiesen, den Wall von öffentlichen Flächen aus mit Fahrzeugen zur Pflege anzufahren. Hierzu ist in der Regel ein Weg von 3,0 m Breite erforderlich.</p>		
2.10.23	<p>Im Bereich südlich und östlich der Feuerwache, einschließlich des Bereichs der Versickerungsmulde wird angeregt, die vorgesehene Fläche für Gemeinbedarf zu verkleinern und stattdessen eine private Grünfläche festzusetzen (vgl. Abb. 1). Somit sei eine dauerhafte Sicherung als begrünte Fläche gewährleistet. Die GRZ von derzeit 0,4 (bis 0,85) müsste in diesem Fall angepasst werden. Innerhalb dieser Grünfläche ist mittels einer textlichen Festsetzung die Anpflanzung von 30 heimischen und stand-ortgerechten Bäumen sowie auf der Fläche für den Gemeinbedarf (außerhalb des Lärmschutzwalles) von standortgerechten 14 Bäumen mit einem Stammumfang von 16-18 cm vorzusehen. Alternativ kann eine zeichnerische Festsetzung erfolgen, die die Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf beibehält, jedoch ergänzt wird durch eine Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Die textliche Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen könne bestehen bleiben.</p>	<p>Nach Abstimmung mit dem Anreger wird eine Pflanzgebotfläche auf den angeregten Flächen vorgesehen. Der Anregung wird also im Grundsatz entsprochen.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.10.24	Für die Stellplatzanlage ist eine Ausstattung mit einer Solaranlage vorgesehen. In der weiteren Planung sei diese mit der Freiflächenplanung abzustimmen, um frühzeitig Konflikte durch Beschattung zu vermeiden.	Kenntnisnahme. Die Anregung wird an das zuständige Fachamt mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren weitergeleitet. Die Planung soll unter Berücksichtigung aller notwendigen Parameter zur Erstellung einer effizienten Photovoltaik-Anlage erfolgen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.10.25	Es seien einige erhaltenswerte Einzelbäume im Geltungsbereich vorhanden, drei mehrstämmige Ahorn-Bäume, die die Hohe Geest von der Pferdeweide abschirmen, sowie Straßenbäume auf der westlichen Seite der Hohen Geest und die Einzelbäume auf dem Spielplatz. Die beiden Ahorn-Bäume an der Hohen Geest seien nicht mit einem Erhaltungsgebot zu belegen, wie es im Entwurf dargestellt sei. Eine besondere Bedeutung dieser Bäume aufgrund der Prägung des Ortsbildes o.ä. bestünde nicht. Stattdessen wäre in diesem Bereich eine Festsetzung zur Anpflanzung einer durchgängigen Baumreihe sinnvoll, um den Charakter des Landschaftsraumes zu betonen.	Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Behördenbeteiligung waren einige Bäume entlang der Straße Hohe Geest als zu erhalten festgesetzt. Dieses wurde in Abstimmung mit dem Anreger überarbeitet. Somit wird der Anregung im Grundsatz entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.11	Stadtnetze Münster GmbH, Grundsatzplanung, Schreiben vom 19.01.2024		
2.11.1	Im Umfeld des beplanten Bereichs würden die Stadtnetze Münster verschiedenste Versorgungsleitungen betreiben. Im Bereich der Hohen Geest befinden sich Versorgungsleitungen für Strom (Mittel- und Niederspannung, Infokabel) sowie eine Gas- und eine Wasserleitung. Eine Hausanschlussleitung der Wasserversorgung kreuze das Grundstück der geplanten Feuerwache. Diese Anschlussleitung versorge ein Gebäude östlich der Bahntrasse und müsse vermutlich verlegt werden. Zu diesem Vorgang gäbe es bereits Kontakt zwischen dem Amt für Immobilienmanagement und dem Netzanschlussteam.	Die vorhandene Wasserleitung soll im Vorfeld zu der Baumaßnahme in Abstimmung mit den Stadtnetzen verlegt werden. Der Anregung wird somit im Grundsatz entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Zum jetzigen Zeitpunkt seien noch keine Angaben zur Versorgung mit Wasser und Strom bekannt. Je nach Höhe des Bedarfs an elektrischer Energie sowie der Einspeiseleistung der geplanten PV-Anlagen, sei ggf. eine neue Transformatorstation notwendig. Dies solle im Zuge der Planung des Geländes berücksichtigt werden.</p>		
2.12	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, Schreiben vom 19.01.2024		
2.12.1	<p>Gegen die Planung bestünden Bedenken. Anders als im Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 627 unter 6.6.2 genannt, läge innerhalb des Plangebiets eine Fläche mit Waldeigenschaft. Die Lage dieser 5680 m<sup>2</sup> großen Fläche werde auf einer Karte übermittelt. Die Waldfläche kann einen idealen Teil der beabsichtigten Verbindung zwischen dem 2. Grünring und dem Grünzug Vennheide-Davert darstellen. Die entstandene Waldsukzession im nördlichen Teilbereich der Fläche sei auch mit den Festsetzungen aus dem Bebauungsplan 399 zu vereinbaren und sei grundsätzlich geeignet um das Ziel der Funktionssicherung der Fläche und den Schutz vor etwaiger Bebauung darzustellen. Die Fläche solle daher als Wald im Flächennutzungsplan dargestellt und im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p>	<p>Die Waldfläche wurde in den Bebauungsplan übernommen. Der Anregung wird somit im Grundsatz entsprochen. Bebauungsplan Nr. 399 liegt am westlichen Ortsrand Hiltrups und somit nicht in der Umgebung des hiesigen Bebauungsplanes. Ein Zusammenhang wird nicht erkannt.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.13	Stadt Münster: Untere Bodendenkmalbehörde, Schreiben vom 25.01.2024		
2.13.1	<p>Gegen die Planungen bestünden aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken. Innerhalb des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW.</p>	Kenntnisnahme	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können jedoch jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie neue Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fossilien) entdeckt werden. Den Umgang mit Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz. Der Bebauungsplan muss einen entsprechenden Hinweis enthalten.</p>		

**Keine Anregungen oder Bedenken:**

- Gemeinde Senden Fachbereich IV – Planen, Bauen und Umwelt, Schreiben vom 11.12.2023
- Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup, Schreiben vom 11.12.2023
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 12.12.2023
- Gemeinde Ascheberg, Fachbereich Bauen und Wohnen / Bauleitplanung, Schreiben vom 12.12.2023
- Stadt Münster – Untere Denkmalbehörde, Schreiben vom 19.12.2023
- Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Schreiben vom 10.01.2024
- Abfallwirtschaftsbetriebe Münster, Schreiben vom 11.01.2024
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Hauptstelle Coesfeld, Schreiben vom 12.01.2024
- Polizeipräsidium Münster, Direktion Verkehr, Schreiben vom 16.01.2024
- Stadtwerke Münster GmbH, Nahverkehrsmanagement, Schreiben vom 17.01.2024

**3 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit außerhalb der offiziellen Beteiligungsmöglichkeiten**

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.1	Privates Schreiben vom 07.04.2022		
3.1.1	Es wird behauptet, dass der Standortwechsel der Feuer- und Rettungswache als Steigbügelhalter missbraucht werde. Es wird mit dem Standortwechsel an die Hohe Geest eine Grundlage für die Schaffung von Wohnbaulandflächen vorbereitet.	<p>Im Jahr 2009 wurde die Suche für einen neuen Standort der Feuerwache 3 (FW 3) angestoßen, da nach § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) nicht mehr sichergestellt werden konnte, dass eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr den Stadtbezirk Hilstrup und Teile der Innenstadt versorgen kann. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde vorerst auf einen Neubau verzichtet und stattdessen ein temporärer Standort, in einer ehemals gewerblich genutzten Halle an der Hansestraße, eingerichtet. Diese wird nun seit 2010 als provisorische Feuerwache 3 genutzt und wurde mit der bereits in Hilstrup bestehenden Rettungswache verbunden.</p> <p>Aufgrund der Vorgaben im Hinblick auf die o. g. Erreichbarkeit (Hilfsfrist bzw. Erreichungsgrad bei Einsätzen) ergeben sich spezielle Anforderungen an die Lage der Feuerwache 3, welche die räumliche Auswahl eines geeigneten Standorts deutlich begrenzen. Deren aktuelle Lage an der Hansestraße am südlichen Rand des Stadtgebiets von Hilstrup ist langfristig nicht geeignet, die strategischen und einsatztaktischen Anforderungen zu erfüllen, sodass 2010 mit der Prüfung und Planung eines neuen Standorts für die Feuer- und Rettungswache 3 im Norden von Hilstrup bzw. Süden von Berg Fidel begonnen wurde. Ziel war es, die provisorische Feuer- und Rettungswache an der Hansestraße zu ersetzen (vgl. V/0737/2017/1). Dabei wurde ein Grundstück nördlich</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>der Straße Merkureck, westlich der Straße Hohe Geest und östlich der Westfalenstraße (heute Gemarkung Hilstrup, Flur 7, Flurstück 618) ausgewählt. Eine erweiterte Baugrunduntersuchung zeigte jedoch, dass dieser Standort aufgrund von Stabilitätsbedenken des Untergrundes wirtschaftlich nicht realisierbar ist.</p> <p>Nach Berücksichtigung verschiedener Standortkriterien wie Flächengröße, Altlasten, Nutzungskonkurrenzen und verkehrliche Anbindung wurde in einer weiteren Standortanalyse das aktuelle Planungsgebiet als geeigneter Standort für die Errichtung der Feuer- und Rettungswache 3 identifiziert (vgl. V/0743/2021). Dieser Standort deckt den Flächenbedarf ab und erfüllt zudem die speziellen Anforderungen an die Lage.</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst neben den erforderlichen Flächen für die Feuerwehr zusätzlich die verbleibenden Flächen des hier verlaufenden 2. Grünrings, welcher den Freiraum zwischen der ursprünglichen Stadt Münster und den sie umgebenden Stadtteilen umfasst. Durch die Aufnahme des 2. Grünrings in den Planbereich können wichtige Funktionen des Grün-rings planungsrechtlich abgesichert und aufrechterhalten sowie negative Auswirkungen auf das lokale Biotopverbundsystem verringert werden. Eine mögliche Wohnbebauung dieses Bereichs wird mit der Änderung des FNP und dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan gerade nicht vorbereitet. Im übergeordneten Regionalplan wie auch gem. Änderung des Regionalplans ist eine weitere Siedlungsentwicklung in diesem Bereich nicht dargestellt.</p> <p>Vgl. ergänzend Pkt. 2.7.1, 4.3.4, 4.9.8</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.1.2	Zudem wird unterstellt, dass die Planung auf die ganze Fläche ausgeweitet werden solle. Die Stadt verfolge nicht das Ziel, den zweiten Grünring zu erhalten oder mehr Grünflächen, Schutz vor Überhitzung, Kaltluftschneisen, Klimaoasen und Versickerung von Regenwasser vorzusehen. Wörtlich heißt es: „Die Versickerungsfläche soll kostengünstig auf die Altlastfläche verlagert werden. Dann darf auch gleich die Ausgleichsfläche auf die Altlastfläche verlegt werden, deren Sanierung man den nachfolgenden Generationen überlässt.“	<p>Siehe 3.1.1</p> <p>Die Ausgleichsfläche liegt, im Sinne einer multifunktionalen Flächennutzung, auf der Altlastfläche und wird ebenso mit der notwendigen, gegen das Grundwasser abgedichteten, Regenrückhaltung versehen. Die Versickerungsfläche dient dahingegen der Versickerung des anfallenden Dachflächenwassers und ist Teil der Grundstücksentwässerung – das heißt, dass die Versickerungsfläche sich an geeigneter Stelle auf dem Grundstück befinden muss.</p> <p>Auf der Altlastenfläche wird folglich nicht versickert. Für Ausführungen zur Versickerungsmulde</p> <p>Vgl. Pkt. 1.5.1.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.1.3	Es wird angemerkt, dass die Neubaufäche „Im Dahl“ einen 15 m breiten Ausgleichstreifen (vgl. § 34-Satzung 3/2002) erhalten habe; die Bewohner am Gorenkamp dahingegen keine angrenzende Versickerungsfläche erhalten würden, obwohl Überflutungen vorkämen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Vgl. Pkt. 3.2.1</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.1.4	Die Planung werde schnell und ohne Bürgerbeteiligung vollzogen.	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens fanden die gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebenen Bürgerbeteiligungen nach § 3 Abs. 1 und 2 statt. Die Kritik ist nicht gerechtfertigt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.2	Private Stellungnahme vom 09.05.2022		
3.2.1	Es wird zu Bedenken gegeben, dass bei Starkregen Sorge um den Gebäudeschutz bestünde. Aktuell würde das Regenwasser auf dem Grundstück versickern bzw. auf Terrassenhöhe ge-	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Entwässerung ist der Geländeneigung entsprechend tendenziell nach Süden ausgerichtet. Eine zunehmende</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>pumpt und in Zisternen, einem Feuchtbiotop und in einen Aufbereitungsgraben geleitet werden. Bei Starkregen würden diese Puffer überlaufen. Es würde eine 20 cm tiefe Wasserfläche entstehen, die auf das südliche Wiesengrundstück (Plangebiet) überlaufe.</p> <p>Es wird berichtet, dass die Gebäude mit Tiefgaragen Probleme mit Überflutungen bei Starkregen hätten.</p>	<p>Überflutung der bestehenden Wohngebäude am Gorenkamp ist nicht zu erwarten.</p> <p>Für die Entlastung der wurde der Nachweis geführt, dass eine Verbesserung der Ausgangssituation für das Gebiet Gorenkamp und keine Mehrbelastung der Kanalisation zu erwarten ist. Der Zulaufkanal (Durchlass) zum RRB ist ausreichend dimensioniert und leistungsfähiger als der vorhandene Kanal DN 500 Hohe Geest. Die geplante Regenrückhaltung dient der hydraulischen Sanierung des Entwässerungsnetzes und verbessert den Überflutungsschutz gegenüber dem Ausgangszustand besonders bei seltenen und außergewöhnlichen Starkregenereignissen.</p>	
3.2.2	<p>Es wird behauptet, dass die Gärten der nördlich des Plangebiets liegenden Reihenhäuser nicht zum Überhitzungsschutz beitragen würden, weil keine tiefwurzelnden Gehölze angepflanzt werden dürfen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Planungsrechtlich werden keine Vorgaben zur Bepflanzung der Grundstücke gemacht – die Aussage kann somit nicht nachvollzogen werden.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.2.3	<p>Es wird als ein Konzept vorgestellt, welches im Interesse der Verkäufer, Stadt, Feuerwehr, Natur, Anwohnende und Verkehr läge. Das Konzept sähe eine Ausgleichsfläche im Norden des Plangebietes vor, die zur Sicherung der Siedlung Gorenkamp, des Grünstreifens, der Naturraumvernetzung und Entwicklung eines Feuchtbiotops beitrage. Es wird behauptet, dass die dadurch entstehenden Mehrkosten kaum ins Gewicht fallen würden. Dadurch würde eine naturverbundene Umgebung geschaffen werden.</p>	<p>Das städtische Konzept stellt einen möglichst geringen Eingriff in Grund und Boden bei einer gleichzeitig größtmöglichen Sicherung des 2. Grünrings dar. Eine anderweitige, verträglichere Lösung drängt sich nicht auf.</p> <p>Das Konzept sieht den Ankauf der gesamten Fläche östlich Hohe Geest vor. Zur Verfügung steht jedoch die nördliche Teilfläche. Weiterer Flächenankauf ist nicht beabsichtigt (vgl. Pkt. 4.3.4). Das Konzept ist somit nicht umsetzbar.</p> <p>Darüber hinaus weist das Konzept einige inhaltliche Schwachstellen auf:</p>	<p>Der Stellungnahme, die städtische Planung gemäß dem eingereichten Konzept zu ändern, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.1.11</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Die vorgesehene Ost-West-Ausrichtung des Hauptbaukörpers steht dem Rettungseinsatz entgegen – einfahrende Fahrzeuge würden den ausrückenden Löschzügen in der gemeinsamen Zufahrt begegnen. Aus diesem Grund ist eine Ausrichtung des Hauptbaukörpers entlang der Straße Hohe Geest aus einsatztaktischen Gründen notwendig. Darüber hinaus sind nicht alle, für den Feuer- und Rettungsbetrieb notwendigen Strukturen und Gebäude, in dem Konzept vorgesehen.</p> <p>Das Regenrückhaltebecken befindet sich nicht am natürlichen Geländetiefpunkt, so dass die Realisierung des Konzepts mit einer umfassenden Geländemodellierung und somit weitergehenden Kosten verbunden wäre.</p> <p>Das Konzept beinhaltet auch eine Abbindung der Straße Hohe Geest für den Kfz-Verkehr. Mit der Einrichtung einer Sackgasse oder „Anlieger frei“ wird die Erreichbarkeit des Gebiets einschließlich der darin liegenden Gewerbeflächen eingeschränkt. Das Gebiet ist darüber hinaus dann nur noch über eine Zufahrt erschlossen. In der Abwägung überwiegen die damit entstehenden Nachteile dem möglichen Nutzen einer verkehrlichen Verlagerung (vgl. Pkt. 1.2.2).</p> <p>Insgesamt wird die alternative Planung als nicht realisierbar eingeschätzt.</p>	
3.3	Private Stellungnahme vom 30.01.2024		
3.3.1	Es wird kritisiert, dass das alternative Konzept (vgl. Pkt. 1.3.3 und 3.2.3) nicht als Anlage zum städtischen Protokoll der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hinzugefügt wurde. Stattdes-	Der Vorschlag wird rechtmäßig als eingegangene Stellungnahme (vgl. Pkt. 1.3.3 und 3.2.3) aufgeführt und abgewogen. Es handelt sich um eine übliche Anregung	Der Stellungnahme, das alternative Konzept als Anlage zum

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>sen werde die Alternative im Protokoll zur Veranstaltung abgelehnt. Es wird unterstellt, dass dadurch ein konstruktiver Austausch unmöglich gemacht werde. Der Entwurf solle als Anlage zum Protokoll nachträglich hinzugefügt werden.</p>	<p>aus der Öffentlichkeit, weshalb ein Hinzufügen des Konzepts als Anlage zum Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung abgelehnt wird.</p>	<p>Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuzufügen, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.12</b></p>
3.4	Private Stellungnahme vom 04.02.2024		
3.4.1	<p>Es wird kritisiert, dass im Protokoll zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erwähnt werde, dass es in Münster eine Feuerwache gäbe, die nicht parallel zur Straße läge.</p>	<p>Bei der aufgeführten Feuerwache handelt es sich um die Feuerwache 2 an der Theodor-Scheiwe-Straße, die jedoch nicht als Beispiel herangezogen werden kann. 2004, im Zuge der Renovierung der Feuer- und Rettungswache an der Bernhard-Ernst-Straße wurde festgestellt, dass dieses Gebäude statische Probleme aufwies. Daher wurde in kurzer Zeit ein Grundstück im gleichen Abdeckradius gesucht, dass für den Neubau geeignet war.</p> <p>Die Feuer- und Rettungswache 2 befindet sich unmittelbar an der Auffahrrampe zur Dortmund-Ems-Kanalbrücke am Albersloher Weg. Daher liegt diese Feuer- und Rettungswache im rechten Winkel in einer Sackgassen-Situation an der Theodor-Scheiwe-Straße. Die Einsatzfahrzeuge müssen erst aus der Talmulde heraus auf den Albersloher Weg fahren. Die Ausrichtung einer Wache im rechten Winkel zu einer unmittelbar zu befahrenen Straße, ist als suboptimal anzusehen. Grundsätzlich benötigt jede Feuer- und Rettungswache zwei unabhängige Ausfahrten zur Gewährleistung der Gefahrenabwehr. Bei der Feuer- und Rettungswache 2 wird die zweite unabhängige Ausfahrt über die Straße auf dem OSMO Gelände und der Anbindung an die Lütkenbe-</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>cker Weg sichergestellt. Für den Neubau der Feuerwache 3 erfolgt die zweite mögliche unabhängige Ausfahrt rechts oder links von der Hohen Geest, da die Wache nach Sollvorschrift unmittelbar an die Alarmausfahrtsstraße ausgerichtet ist.</p>	
3.4.2	<p>Das alternative Konzept (vgl. Pkt. 1.3.3 und 3.2.3) würde nachweisen, dass sowohl alle Gebäudeteile der Feuerwache als auch ökologische Ausgleichsflächen auf dem Grundstück verortet werden können. Im Protokoll zur frühzeitigen Beteiligung würde ein Verweis fehlen. Aus Gleichberechtigungsgründen solle der Grünstreifen mindestens so breit wie nördlich der Bebauung Im Dahl sein. Dabei würde der ökologische Nutzen für eine breite Kälteschneise und die Vorteile für Anwohnenden und Natur eine Ablehnung verbieten.</p>	<p>Durch einen möglichst geringen Eingriff wird die größtmögliche Sicherung des 2. Grünrings mit seiner Funktion als klimaökologischer Ausgleichsraum auf der südlichen Teilfläche östlich Hohe Geest angestrebt, um seine Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Eine anderweitige, verträglichere Lösung drängt sich nicht auf.</p> <p>Der Standort der Feuerwehr soll nicht größer dimensioniert werden, als es der Bedarf erfordert. Mit Grund und Boden soll schonend und sparsam umgegangen werden. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass die Grünfunktionen in der dann noch verbleibenden Schneise langfristig gesichert werden.</p>	<p>Der Stellungnahme, den Grünstreifen zwischen der geplanten Feuerwache und den nördlich angrenzenden Grundstücken zu verbreitern, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.1.13</b></p>
3.4.3	<p>Es wird kritisiert, dass im Protokoll zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Antwort auf den im Alternativentwurf vermerkten Punkt „Spielplatzzugang verbessert“ fehlen würde.</p>	<p>Das Protokoll zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung dient der Protokollierung der Veranstaltung – der Punkt „Spielplatzzugang verbessert“ wurde nicht in der Öffentlichkeitsveranstaltung thematisiert und wird somit auch nicht im Protokoll beantwortet.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
3.4.4	<p>Ein konstruktiver Austausch sei zudem nicht möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

**4 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Beteiligungszeitraum vom 21.10.2024 bis einschließlich 21.11.2024

Aufgrund der Vielzahl an Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu den Bauleitplänen im Parallelverfahren eingegangen sind, werden die nachfolgenden Anregungen thematisch sortiert zusammengefasst. Zur vollständigen Berücksichtigung aller Anregungen aus der Öffentlichkeit wurden zudem an dieser Stelle auch alle Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 627 in die Abwägung mit aufgenommen. Auch werden die Anregungen, die formal nicht die Bauleitpläne betreffen, zur Kenntnis an die jeweils zuständigen Fachämter weitergeleitet (vgl. hierzu auch die Abwägungsunterlagen zur 88. Änderung des Flächennutzungsplans).

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>4.1</b>	<b>Themenbezug Standortwahl</b>		
4.1.1	Private Schreiben vom 05.11.2024, 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 15.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	<p>Es wird angeregt einen alternativen Standort sowie die Planung des Vorhabens zu prüfen. Dieses sei angesichts der befürchteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Anwohnenden des Gorenkamps notwendig. Es wird behauptet, dass die ursprünglich vorgeschlagene Positionierung auf dem Grundstück nördlich Merkureck eine geringere Belastung der Anwohnenden zur Folge gehabt hätte. Aus klimatischen Gründen und unter Berücksichtigung der Interessen der Anwohnenden sei nicht nachvollziehbar, dass die Planung zugunsten einer kostenreduzierenden Lösung aufgeben wurde.</p>	<p>Der Rat der Stadt Münster hat mit V/0743/2021 entschieden, den Standort Merkureck / Westfalenstraße nicht weiterzuverfolgen und stattdessen den neuen Standort östlich der Straße Hohe Geest im nördlichen Teilabschnitt zu qualifizieren. Die Standortwahl ist begründet auf eine umfassende Standortuntersuchung, welche Parameter wie die Flächengröße und -verfügbarkeit, Altlastenverdacht, Nutzungskonkurrenz, Planungsrecht, Zeithorizont zur Realisierbarkeit sowie die Hilfsfrist bzw. Erreichungsgrad bei Einsätzen der Feuerwehr berücksichtigt wurden. Der mit dem Vorhaben beabsichtigte Standort östlich Hohe Geest erfüllt die o.g. Parameter. Zudem steht die Fläche mittlerweile im städtischen Eigentum.</p> <p>Die Planung des Vorhabens entstand in einem dialogischen Prozess zwischen der Stadtverwaltung inklusive</p>	<p>Der Stellungnahme, einen alternativen Standort sowie die Planung des Vorhabens zu prüfen, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.1.14</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Feuerwehr und dem mit der Planung beauftragten Architekturbüro. Der Entwurf stellt die abgewogene und abgestimmte Lösung der Architekten und Fachämter dar.	
4.1.2	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	Es wird zur Kenntnis gegeben, dass das ursprüngliche Grundstück „Merkureck“ von den Anwohnenden akzeptiert wurde.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.1.3	Private Schreiben vom 19.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird kritisiert, dass die Wahl des Standortes abwägungsfehlerhaft sei und beanstandet werde.	vgl. Abwägung Nr. 4.1.1 Der beabsichtigte Standort ist fachlich und sachlich begründet von allen untersuchten Standorten am besten dazu geeignet, den privaten und öffentlichen Interessen zur Errichtung einer Feuer- und Rettungswache gerecht zu werden.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.1.4	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird behauptet, dass auch die Feuerwehr das Grundstück „Merkureck“ favorisiert habe.	Die Wahl des Standortes stellt einen politischen Beschluss dar (vgl. Pkt. 4.1.1) und ist somit unabhängig von der Meinung der Feuerwehr. Grundsätzlich wurde im Rahmen der Standortsuche die schnelle Erreichbarkeit des Stadtteil Hiltrups als auch der südlichen Innenstadt berücksichtigt. Somit liegt ein Standort im Norden von Hiltrup auch im Interesse der Feuerwehr.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.1.5	Privates Schreiben vom 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird behauptet, dass die Planung des Vorhabens auf der gesamten Fläche östlich der Hohen Geest angestrebt war. Dabei wird auf die Beschlussvorlagen aus April 2022 verwiesen.</p>	<p>Die Vorlage 0743/2021 sah auf dem beabsichtigten Vorhabengrundstück die Platzierung der Bedarfsfläche der Feuer- und Rettungswache 3 vor. Zusätzlich war südlich davon (auf der südlichen Teilfläche der Fläche östlich Hohe Geest) eine Bedarfsfläche für die Regenrückhaltung angestrebt. Diese kann nun aber auf der Fläche westliche Hohe Geest mit den vorhandenen Ausgleichsmaßnahmen auf einer städtischen Liegenschaft kombiniert werden, so dass eine flächensparende Maßnahme ohne weiteren Eingriff in Fremdeigentum beabsichtigt ist.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4.2	Themenbezug Verkehr und Erschließung		
4.2.1	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024 (2x), 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	<p>Es wird behauptet, dass durch den zusätzlichen Verkehr, der durch die Feuer- und Rettungswache und die damit verbundenen An- und Abfahren der Beschäftigten verursacht werde, mit einer Verkehrsbelastung und -engpässen auf der Hohen Geest zu rechnen sei. In einigen Anregungen wird ausgeführt, dass diese aufgrund des Schichtbetriebs zu unfreundlichen Zeiten wären. Dadurch würde nicht nur die Mobilität der Anwohnenden eingeschränkt, sondern auch die Sicherheit der Fußgehenden und Radfahrenden gefährdet werden.</p>	<p>Mit der Einrichtung der Feuerwache bei einer Beschäftigtenzahl von 40 Einsatzkräften pro Schicht zuzüglich 10 Mitarbeitenden in der Verwaltung ist davon auszugehen, dass sich das Verkehrsaufkommen in den angrenzenden Straßen Hohe Geest und Merkureck nicht maßgeblich verändert wird. Darüber hinaus liegt die Verkehrsbelastung auf der Hohen Geest mit aktuell ca. 4.500 Kfz/24h weit unterhalb der Kapazität einer Straße mit dem gegebenen Ausbaustandard. Anlagen für den Fuß- und Radverkehr sind vorhanden, der Ausfahrtbereich ist so gestaltet, dass Schutzbereiche für Fußgänger und Radverkehr bestehen.</p> <p>Es wird aufgrund dieser Punkte nicht als erforderlich angesehen, den Verkehrsablauf anhand einer Verkehrsun-</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		tersuchung zu überprüfen. Das Lärmgutachten untersucht die lärmtechnischen Auswirkungen des Vorhabens.	
4.2.2	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird berichtet, dass Anwohnende nur durch Heraustasten aus der Privatausfahrt auf die Straße Hohe Geest abbiegen könnten, da parkende Autos die Sicht versperren würden. Es wird die Sorge geäußert, dass Einsatzfahrten die Situation verschärfen würden.	Siehe Punkt 4.2.1	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.2.3	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird behauptet, dass keine sachkundige Bewertung der Verkehrssituation erfolgt sei und diese unter anderem für den Teilabschnitt Hohe Geest nachgeholt werden sollte. Diese sollte die An- und Abfahrten der Beschäftigten und die resultierenden Immissionen durch das Vorhaben betrachten. Es wird unterstellt, dass aufgrund des fehlenden Verkehrsgutachtens ein Verfahrensfehler bestünde.	Siehe Punkt 4.2.1	Der Stellungnahme, ein Verkehrsgutachten für den Teilabschnitt Hohe Geest zu erstellen, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.15</b>
4.2.4	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	Es wird angeregt, die Querungsinsel auf der „Hohen Geest“ (Hohe Spielplatz) wegen des höheren Verkehrsaufkommens zu beseitigen und stattdessen eine Fußgängerampel oder ein Zebrastreifen zu installieren. Gleichzeitig sollte eine Verkehrsberuhigungsmaßnahme (Einbahnstraßenregelung mit Ausnahmen für Rettungsfahrzeuge oder Anliegerstraße) geplant werden.	Der Bauungsplan setzt die Straße Hohe Geest als öffentliche Verkehrsfläche fest. Querungshilfen sind nicht Inhalt des Bauungsplans. Siehe auch Punkt 1.2.2	Der Stellungnahme, den Verkehr auf der Straße Hohe Geest durch bauliche Maßnahmen zu steuern, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.16</b>
4.2.5	Privates Schreiben vom 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird angeregt, weitere Querungshilfen entlang der Hohen Geest für mehr Sicherheit für Zu Fuß Gehende vorzusehen.</p>	<p>Weitere Querungsinselfen entlang der Hohen Geest sind nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Siehe Punkt 4.2.4</p>	<p>Der Stellungnahme, den Verkehr auf der Straße Hohe Geest durch bauliche Maßnahmen zu steuern, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.16</b></p>
4.2.6	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	<p>Es wird angeregt, die Hohe Geest in Höhe des Kinderspielplatzes als Sackgasse auszubilden. Absenkbare Straßensperren könnten dennoch eine temporäre Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge ermöglichen. Es wird behauptet, dass dadurch die Verkehrsmittel des Umweltverbunds gestärkt, die Verkehrssicherheit und die Sicherheit des Kinderspielplatzes verbessert werden würden. Zudem würde ein Übergang zur Fläche Nördlich Merkureck geschaffen werden, so dass das Biotop auch für Tiere erreichbar wäre. Parkplätze für die Bediensteten der Feuer- und Rettungswache könnten im restlichen Straßenbereich nachgewiesen werden. Die Feuer- und Rettungswache würde eine exklusive Zufahrt über die Straße Merkureck erhalten. Es wird behauptet, dass weniger Straßenlärm entstünde und so die befürchteten Immissionen der Feuer- und Rettungswache kompensiert werden würde. Außerdem könne die Ausbildung der Hohen Geest als Sackgasse zu einem tieferen Grünstreifen nördlich des Vorhabengrundstücks führen.</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt die Straße Hohe Geest als öffentliche Verkehrsfläche fest. Eine Änderung der Straße Hohe Geest als Sackgasse ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Siehe Punkte 1.2.2 und 4.2.1</p>	<p>Der Stellungnahme, die Durchfahrtsverkehre auf der Straße Hohe Geest einzuschränken, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.3</b></p>
4.2.7	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	<p>Es wird angefragt, zusätzliche Fuß- und Radwege sowie spezielle Ampeln für Geh- und Sehbehinderte vorzusehen.</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt die Straße Hohe Geest als öffentliche Verkehrsfläche fest. Eine konkrete Aufteilung des Straßenraums und Querungshilfen sind nicht Inhalt</p>	<p>Der Stellungnahme, den Verkehr auf der Straße Hohe Geest</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		des Bebauungsplanes. Sollten neue Ampelanlagen geplant werden, so werden diese standardmäßig mit Blindensignalgebern ausgestattet und als getrennte Querung gebaut. Siehe Punkte 4.2.4 und 4.2.5	durch bauliche Maßnahmen zu steuern, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.16</b>
4.2.8	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird angeregt eine verbesserte und sichere Fußgängerüberquerung an der Lichtsignalanlage Merkureck / Hohe Geest vorzusehen. Diese würde aktuell keinen Fußgängerüberweg umfassen.	Die Lichtsignalanlage Merkureck / Hohe Geest ist nicht Inhalt des Bebauungsplans.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.2.9	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird gefragt wie die Zugangssicherheit zum Spielplatz zu beurteilen sei. Hierzu wird ein Sachverständigengutachten gewünscht.	Die Beurteilung einer Zugangssicherheit zum Kinderspielplatz ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Die Stellungnahme wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet. vgl. Pkt. 4.2.1 und 4.2.4	Der Stellungnahme, ein Gutachten zur Zugangssicherheit des Spielplatzes zu erstellen, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.17</b>
4.2.10	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	Es wird behauptet, dass der Sicherheitsabstand von 1,50 m zwischen Auto- und Radfahrenden nicht eingehalten werden könne und Autofahrende trotzdem überholen würden. Es sei kein getrennter Fahrradweg vorhanden, so dass Fahrradfahrende zum Eigenschutz auf den Bürgersteig ausweichen würden. Es handele sich um einen Schulweg, der von Kindern dem Fahrrad zurückgelegt werden würde. Durch das Vorhaben ausgelöste er-	Die Verkehrssicherung ist nicht Inhalt der Bauleitplanung. Die Stellungnahme wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>höhte Verkehrsbewegungen würden die Situation verschlechtern. Es wird gefragt ob erst nach einer Unfallsituation gehandelt werden würde. Dabei wird mitgeteilt, dass sofern die anregende Person oder die Nachbarschaft Opfer eines Unfalls werden würde, die Stadt Münster wegen Untätigkeit belangt werden würde. Der Stadt Münster sei die Situation bekannt; sie wird dennoch eingeladen, Verkehrsbeobachtungen durchführen.</p>		
4.2.11	<p>Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024, 21.11.2024</p>		
	<p>Es wird eine zeitweise Beeinträchtigung bzw. Einschränkung der Zufahrt zum Wohngebiet „Gorenkamp“ aufgrund des Baustellenverkehrs befürchtet. Die Zu- und Abfahrt zum Gorenkamp müsse jederzeit freigehalten werden, so dass auch Rettungsfahrzeuge anrücken können.</p>	<p>Das Freihalten der Zu- und Abfahrt zur Straße Gorenkamp ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Die Stellungnahme wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4.2.12	<p>Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)</p>		
	<p>Es werden verkehrssichernde Maßnahmen während der Bauphase angeregt, die in den Bauverträgen verankert werden müssten.</p> <p>Es wird befürchtet, dass auf dem Seitenstreifen der Straße Hohe Geest Baumaschinen und -fahrzeuge abgestellt werden, die den Radweg blockieren und die Sicht beim Abbiegen auf die Hohe Geest einschränken würden. In einigen Anregungen wird ausgeführt, dass dadurch eine Gefahr für Radfahrende, insbesondere Schulkinder auf dem Schulweg, entstünde. Der Radweg sei nicht von der Fahrbahn getrennt und werde teilweise als Kfz-Fahrspurerweiterung genutzt. Es wird befürchtet, dass der Baustellenverkehr die Verkehrsgefährdung erhöhen würde.</p>	<p>Verkehrssichernde Maßnahmen während der Bauphase sind nicht Inhalt des Bebauungsplans. Die Stellungnahme wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet. Grundsätzlich ist geplant, dass der Baustellenbetrieb für ein Freihalten von Gehwegen und Fahrbahnen an der Baustellenzufahrt Sorge zu tragen hat.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.3	Themenbezug Bebauung		
4.3.1	Private Schreiben vom 14.11.2024 18.11.2024, 21.11.2024		
	<p>Es wird zu Bedenken gegeben, dass die Positionierung des Vorhabens an die Wohnbebauung am Gorenkamp angrenzen und dieses einen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme gem. § 1 Abs. 7 BauGB darstellen würde.</p>	<p>Das Rücksichtnahmegebot ist ein objektiv rechtliches Gebot. Der Stadt obliegt widerstreitende Interessen in angemessener Art und Weise gegeneinander abzuwägen. Die Kubatur und Lage der Baukörper auf dem Grundstück sind so gewählt, dass ein geeigneter Übergang zwischen Planung und Bestandsgebiet sichergestellt wird. Zudem soll die Anordnung der Baukörper prophylaktische Lärmimmissionen verringern.</p> <p>§ 1 Abs. 7 BauGB regelt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Darüber hinaus kommen aktuelle Rechtsprechungen zu dem Ergebnis, dass „das Gebot der Rücksichtnahme keine Einbahnstraße [sei]; neben der Pflicht zur Rücksichtnahme des Emittenten bestehe eine Duldungspflicht der Nachbarn.“ (OVG Lüneburg, Urteil vom, 15. Januar 2025 – 1 KN 71/23 -, juris)</p> <p>Insgesamt wird gegen das Gebot der Rücksichtnahme nicht verstoßen.</p>	<p>Der Stellungnahme, die geplanten Bauwerke der Feuer- und Rettungswache in einem größeren Abstand zur bestehenden Wohnbebauung am Gorenkamp zu platzieren, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.1.18</b></p>
4.3.2	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (3x), 21.11.2024 (2x)		
	<p>Es wird zu Bedenken gegeben, dass die an die Wohnbebauung am Gorenkamp heranrückende Bebauung erdrückend, verunstaltend und rücksichtslos sei. Es wird sich auf § 1 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 15 BauNVO berufen. Es wird behauptet, dass es sich um mehrgeschossige bis zu 19 m hohe, langgestreckte,</p>	<p>Gebäudehöhen – Im Hinblick auf eine mögliche erdrückende Bebauung:</p> <p>Die maximalen Höhen baulicher Anlagen (inklusive eines maximal 5° geneigten Flachdachs) liegen zwischen</p>	<p>Der Stellungnahme, die geplanten Bauwerke der Feuer- und Rettungswache in einem größeren Abstand zur bestehenden</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>massive Baukörpern handeln würde. In einigen Anregungen wird behauptet, dass sich die Planung städtebaulich nicht einfügen und gegen § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB verstoßen würde. Dabei wird in einigen Anregungen betont, dass dieses durch die gewählte Positionierung auf dem Grundstück und unmittelbar angrenzend an die Gärten der Wohnbebauung Gorenkamp verstärkt werden würde. Außerdem wird in einigen Anregungen genannt, dass dadurch ebenfalls der Gleichbehandlungsgrundsatz tangiert und ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme vorliegen würde.</p>	<p>etwa 8,5 m für den überwiegenden Teil des Hauptbaukörpers sowie ca. 19 m für den höchsten Abschnitt der Feuer- und Rettungswache. Hier ist bereits eine optionale Aufstockung des Hauptbaukörpers inkludiert, um auch auf zukünftige Bürobedarfe der Feuerwehr und Rettungswache reagieren zu können. Das zur Wohnbebauung gerichtete Logistikgebäude wird mit einer Höhe von 10,60 m geplant. Der Übungsturm benötigt eine Bauhöhe von etwa 25 m und liegt im inneren Bereich des Grundstückes. Die nördlichen Wohngebäude haben eine Gesamthöhe von ca. 10 m.</p> <p>In der Rechtsprechung wird eine erdrückende Wirkung erst dann angenommen, wenn eine bauliche Anlage wegen ihrer Ausmaße, ihrer Baumasse oder ihrer massiven Gestaltung ein benachbartes Grundstück unangemessen benachteiligt. Dabei müsse ein besonderes Missverhältnis zwischen den Baukörpern bestehen, der den einen gegenüber dem anderen „übergreifig“ erscheinen ließe – was hier nicht der Fall ist.</p> <p>Es ist von keiner erdrückenden Wirkung auszugehen.</p> <p>Gestaltung:</p> <p>Hinsichtlich der Gestaltung enthält der Bebauungsplan lediglich die Vorschrift der Dachform, samt maximal zulässiger Dachneigung. Eine Verunstaltung lässt sich hieraus nicht ableiten. Es ist von keiner verunstaltenden Wirkung auszugehen.</p> <p>Gegenseitige Rücksichtnahme:</p> <p>Das Vorhaben ist nicht rücksichtslos (vgl. Pkt. 4.3.1).</p>	<p>Wohnbebauung am Gorenkamp zu platzieren, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.1.18</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>§ 1 Abs. 5 BauGB regelt, dass die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende soziale Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet wird. Dementsprechend wird mit dem Bebauungsplan § 1 Abs. 5 BauGB entsprochen: Durch das Vorhaben wird eine dem Allgemeinwohl dienende Einrichtung unter wirtschaftlicher und umweltschützender Gestaltung des Grundstückes geschaffen. Das Vorhaben nimmt angemessen Rücksicht auf die angrenzende Wohnbevölkerung, was immissionsschutzgutachterlich belegt wird.</p> <p>Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, welches dem § 15 BauNVO inne liegt, sieht eben vor, dass einander bedingende Nutzungen gegenseitig Rücksicht zu nehmen haben. Es handelt sich hier nämlich um die Planung für die Feuerwehr, welche nicht an einem beliebigen Standort geplant werden kann. Das Ziel ist, dass die Feuerwehr von ihrem Standort die Gefahrenabwehr in einem definierten Radius innerhalb einer Hilfsfrist sicherstellen muss. Unter dieser Maßgabe ist die Standortwahl erfolgt. Durch die festgesetzte Lärmschutzwand und weitere immissionsschutzrechtliche Festsetzungen werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt. Eine angemessene Rücksichtnahme seitens der hier vorliegenden Planung ist hierdurch sichergestellt.</p>	
4.3.3	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird behauptet, dass die geplante Lärmschutzwand rücksichtslos an die Wohnbebauung am Gorenkamp herangeplant werde und dieses ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz sowie gegen das Gebot der Rücksichtnahme gem. § 1 Abs. 5 BauGB i.V.m. §15 BauNVO darstellen würde. Außerdem wird auch kritisiert, dass die Lärmschutzwand eine erdrückende, verunstaltende Wirkung habe und rücksichtslos sei.</p>	<p>Zwischen der geplanten Lärmschutzwand und der Wohnbebauung am Gorenkamp liegen aufgrund der Gärten der Wohnbebauung Gorenkamp und dem mit dem Bebauungsplan beabsichtigten Grünstreifen mindestens 32 m. Zwischen den Gärten der Wohnbebauung am Gorenkamp und der geplanten Lärmschutzwand ist ein Grünstreifen mit einer Breite von mindestens 10,50 m geplant. Der mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Grünstreifen soll zudem bepflanzt werden, so dass der visuelle Effekt einer Trennung zwischen dem Grundstück der Feuer- und Rettungswache und dem Wohngebiet verstärkt wird. Insbesondere auch durch diese Maßnahme ist von keinem Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme auszugehen. Durch die vorgesehene Platzierung und Pflanzmaßnahmen ist weder von einer erdrückenden, rücksichtslosen noch von einer verunstaltenden Wirkung auszugehen.</p>	<p>Der Stellungnahme, die geplanten Bauwerke der Feuer- und Rettungswache in einem größeren Abstand zur bestehenden Wohnbebauung am Gorenkamp zu platzieren, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.18</b></p>
4.3.4	<p>Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)</p>		
	<p>Es wird kritisiert, dass die Stadt Münster das gesamte Wiesengrundstück hätte erwerben und für die Planung einbeziehen müssen. Es wird behauptet, dass durch einen Grünzug nördlich und südlich bei einem mittig auf dem Grundstück positioniertem Bauvorhaben, sich das Vorhaben besser einfügen würde. Der Übergang von Wohnbebauung zum Betriebsgelände sei gemilderter und abgeschirmt. Es sei eine gleichmäßige Belüftung zu beiden Seiten gewährleistet.</p>	<p>Die Stadt hat die für die Feuerwehr erforderliche Fläche angekauft. Das hat mehrere Gründe: Einerseits besteht keine Erforderlichkeit über das notwendige Maß hinausgehende Flächen zu erwerben. Sowohl vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Steuergeld, andererseits aber auch vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Darüber hinaus hat die Stadt hier Flächen eines bestehenden Pferdebetriebs angekauft und zwar in solchem Maße, dass die wirtschaftliche Grundlage des Betriebes noch aufrechterhalten werden kann. Ein darüber hinaus gehender Ankauf</p>	<p>Der Stellungnahme, den Standort der Feuerwache mittig auf die Freifläche mit Abstand zur nördlichen und südlichen Bebauung zu setzen, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.19</b></p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>würde die betriebliche Existenz des Pferdebetriebs gefährden und damit unverhältnismäßig sein. Zudem handelt es sich bei der Fläche um den 2. Grünring in der Grünordnung. Dieser hat eine stadtgliedernde und naherholungsversorgende Funktion inne und soll auch noch neben der Feuerwehr für die Zukunft gesichert werden. Diese Funktion ist mit dem Pferdebetrieb vereinbart und somit bewusst und folgerichtig an dem gewählten Standort positioniert.</p>	
4.3.5	Private Schreiben vom 21.10.2024 und 23.10.2024		
	<p>Es wird sich nach der Höhe des Logistiklagers erkundigt. In diesem Zusammenhang wird gefragt, wie sich der Schallpegel aufgrund des Zugverkehrs nach dem Bau des Logistiklagers auf das Gebäude der anregenden Person verhalten würde.</p>	<p>Das Logistikgebäude wird mit einer Höhe von 10,60 m geplant und im Bebauungsplan durch eine entsprechende Höhenfestsetzung über NHN festgesetzt.</p> <p>Mit der Veröffentlichung der Planunterlagen wurde u.a. auch das Lärmgutachten veröffentlicht. Folgende Aussagen können diesem Lärmgutachten entnommen werden: Das Gebäude der anregenden Person wird, aufgrund seiner Lage im planungsrechtlichen Außenbereich, immissionschutzrechtlich als Mischgebiet berechnet. Dieses ist ein gängiger immissionschutzrechtlicher Ansatz bei der Berechnung von Einzelhofstellen. Die geltenden Immissionspegel werden in allen Fällen (mit und ohne Logistiklager, da ggf. eine schrittweise Realisierung des Vorhabens erfolgen soll) eingehalten. Auf den Seiten 41 und 43 des Gutachtens (hier wird unterschieden in Wartungs- und Übungsbetrieb und Einsatzbetrieb) ist einsehbar, dass der Bau des Logistiklagers schalltechnisch keine Auswirkungen auf das Gebäude haben wird. Durch den optionalen Bau der östlichen Optionsfläche</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		(hier wurde eine Erweiterung des Logistiklagers und ein Gebäude für die Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in Ansatz gebracht), wird sich die Schallsituation auf das Gebäude (um ca. 2 dB) perspektivisch verbessern (vgl. S.75 des Gutachtens). Der Bahnverkehr wurde in allen Berechnungen zugrunde gelegt und spielt somit in die Immissionsberechnung mit ein – Ausführungen zu der Berechnung der Grundlagen können ab Seite 54 des Lärmgutachtens nachvollzogen werden.	
4.3.6	Privates Schreiben vom 23.10.2024		
	Es wird sich nach dem Baustart erkundigt.	Der Baustart der Feuer- und Rettungswache erfolgt ca. 1 bis 1,5 Jahre nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.3.7	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird erläutert, dass sich die Anwohnenden durch die geplanten Gebäude bedrängt fühlen würden. Die Bebauung würde die Gesundheit aufgrund von weniger Sonneneinstrahlung beeinträchtigen.	Das Vorhaben wurde in ein digitales 3D-Modell überführt. Die in der Anlage zur Abwägung dargestellte Überprüfung der Schattenwürfe zeigt, dass keine unverhältnismäßige Verschattung der Bestandimmobilien durch die Neubebauung zu erwarten ist. Auch die privaten Gartenbereiche sind in keinem unzumutbaren Maß von einem Schattenwurf durch die Neubebauung betroffen.	Der Stellungnahme, die geplanten Bauwerke der Feuer- und Rettungswache in einem größeren Abstand zur bestehenden Wohnbebauung am Gorenkamp zu platzieren, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.18</b>
4.3.8	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird behauptet, dass das Vorhaben durch die Bauhöhe und Lage der Gebäude, die nördlichen Grundstücke verschatten	Siehe Punkt 4.3.7	Der Stellungnahme, die geplanten Bauwerke der Feuer- und

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	würde. Die Reduzierung des Sonnenlichts habe eine Beeinträchtigung der natürlichen Lichtverhältnisse und eine Minderung der Lebensqualität zur Folge. In einigen Anregungen wird behauptet, dass Pflanzen im Garten nicht mehr ausreichend Licht erhalten, was sich negativ auf das Wachstum und Gesundheit auswirken würde. Eine Anregung behauptet, dass auch das Hotel westlich der Hohen Geest Sonneneinstrahlung klauen würde.	Die Anregung zum Hotel wird zur Kenntnis genommen; das Hotel befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplanes.	Rettungswache in einem größeren Abstand zur bestehenden Wohnbebauung am Gorenkamp zu platzieren, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.18</b>
4.3.9	Private Schreiben vom 11.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird darauf hingewiesen, dass die nördlichen Immobilien über Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf den Dächern verfügen würden. Es wird behauptet, dass durch das Vorhaben die Effizienz und Leistung dieser Anlagen aufgrund der Verschattung, insbesondere in den Wintermonaten, gemindert werden würde. Dieses führe zu finanziellen Einbußen und einer geringeren Nachhaltigkeit. Darum wird eine Entschädigung für die entstehenden wirtschaftlichen Nachteile gefordert. Außerdem wird in einigen Anregungen ein Verschattungsgutachten gefordert.	Siehe Punkt 4.3.7 Es ist von keiner Ertragsminderung der PV-Anlagen durch das Vorhaben aufgrund von Verschattung auszugehen.	Der Stellungnahme, die geplanten Bauwerke der Feuer- und Rettungswache in einem größeren Abstand zur bestehenden Wohnbebauung am Gorenkamp zu platzieren, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.18</b> Der Stellungnahme, ein Verschattungsgutachten zu erstellen, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.20</b>
4.3.10	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024, 19.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird gefordert, die Bedenken bei der Anordnung und Gestaltung des Gebäudekomplexes aufgrund der kleinklimatischen Veränderungen, welche die Lebensqualität der Anwohnenden beeinträchtigen werde, zu berücksichtigen.	Das Plangebiet wird in aktuellen Untersuchungen zum Stadtklima als Ausgleichsraum mit hohem bis sehr hohem Schutzbedarf bewertet. Durch die vorgesehene Anordnung der Gebäude im nordöstlichen Bereich des Plangebietes (östlich der Hohen Geest) wird ein Teil des	Keine Beschlussfassung erforderlich.

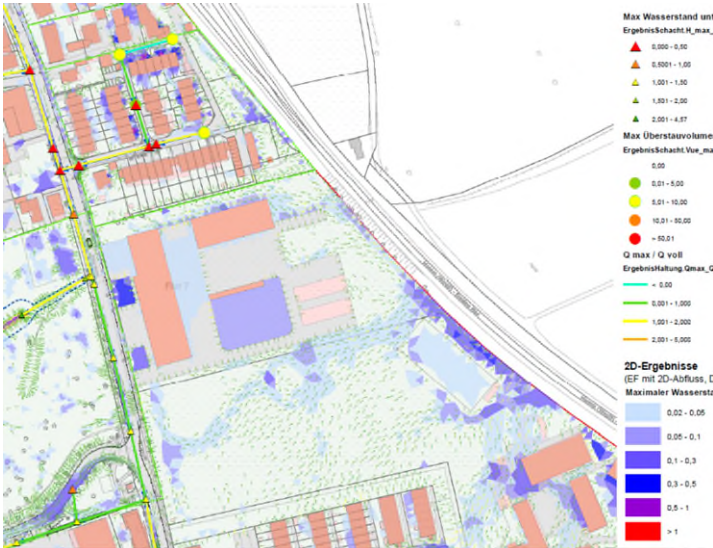
Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Ausgleichsraums mit hohem und sehr hohem Schutzbedarf in Anspruch genommen. Dieser Bewertung liegt insbesondere die bioklimatische Funktion des Ausgleichsraums zugrunde. In Sommernächten wird das westliche Plangebiet durch Kaltluft flächenhaft aus nordwestlicher Richtung angeströmt. Das Teilgebiet östlich der Straße Hohe Geest wird hingegen durch ein deutlich geringer wirkendes bodennahes Strömungsfeld mit Kaltluft aus nordöstlicher Richtung versorgt. Die Analyse weist weiterhin in den nördlich und südlich vom Plangebiet gelegenen Wohnbereichen Kaltlufteinwirkbereiche auf. Die Anströmrichtungen der Kaltluft aus Nordwesten bzw. Nordosten versorgen die bestehenden Siedlungsbereiche unabhängig vom Vorhaben mit Kaltluft. Dadurch bedingt wird die geplante flächensparende und kompakte Bebauungsstruktur der Feuerwache, die in der Anregung beschriebenen kleinklimatischen Wirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung eher nicht zeigen. In Verbindung mit der vorgesehen intensiven Eingrünung der Feuerwache mit Bäumen und Sträuchern, der Anlage einer Regenrückhaltung im östlichem Bereich sowie der vorgesehenen Dachbegrünung auf den Gebäudkörpern wird die befürchtete Beeinträchtigung des Kleinklimas gegenüber der bestehenden benachbarten Wohnnutzungen bestmöglich gemindert. Kaltluft kann nach wie vor ungehindert in die angesprochenen Siedlungsbereiche einfließen.</p>	
4.3.11	Private Schreiben vom 15.11.2024, 19.11.2024, 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird kritisiert, dass durch die Planung die Anwohnenden des Gorenkamps beeinträchtigt und belastet würden. Es wird behauptet, dass dieses abwägungsfehlerhaft sei.</p>	<p>Die Belastung der Wohnbebauung Gorenkamp wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens erkannt und berücksichtigt. Die zusätzlichen Immissionen und Verkehre wurden insbesondere auch durch die Erstellung des Gutachtens (vgl. Pkt. 4.2.1 und 4.5.1) und durch die Anordnung der Baukörper untersucht. Da die Bebauung Gorenkamp in der Planung zur Feuer- und Rettungswache 3 berücksichtigt wurde, ist von keiner fehlerhaften Abwägung des Vorhabens auszugehen.</p> <p>Neben den zusätzlichen Belastungen entsteht allerdings auch ein wesentlicher Vorteil gerade für die angrenzende Wohnbevölkerung, aber auch darüberhinausgehende Bevölkerung. Denn der aktuelle Feuerwehrstandort kann dem stark gewachsenen Stadtteil nicht mehr angemessen gerecht werden. Es besteht akuter Handlungsbedarf, dem mit diesem Bebauungsplan(entwurf) entsprochen wird.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4.3.12	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	<p>Es wird behauptet, dass die Anwohnenden des Gorenkamps bereits heute ungleich stärker belastet werden würden als die Anwohnenden der Bebauung Im Dahl.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es kann nicht nachvollzogen werden woher die ungleich starke Belastung resultiert. Die durch den Bebauungsplan resultierende Mehrbelastung wurde untersucht. Durch die getroffenen Festsetzungen werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4.3.13	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	<p>Es wird mitgeteilt, dass sich die Anwohnenden aufgrund der geplanten Lage der Feuer- und Rettungswache bedroht fühlen</p>	<p>Mit dem Vorhaben der Feuer- und Rettungswache wird nicht in den Lebensraum der umgebenden Bebauung</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	würden. Für den Menschen solle gelten, was für die Fledermaus und den Steinkauz gelte.	eingegriffen. Vgl. zus. Pkt. 4.3.1 – 4.3.3 sowie 4.5.1 Eine erhöhte Bedrohungslage durch den Neubau der Feuer- und Rettungswache ist nicht erkennbar.	
4.3.14.	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird behauptet, dass der Entwurf des Architekturbüros, der für das ursprüngliche Plangebiet „Merkureck“ erstellt wurde, stark verändert wurde. Das Freiraumkonzept werde nicht berücksichtigt.	Der Wettbewerbsbeitrag zeichnet sich dadurch aus, dass eine solitäre, angemessene und differenzierte Kubatur vorgesehen wurde. Insbesondere die architektonische Aufteilung des Gebäudes wurde gelobt. Das im Rahmen des Wettbewerbs entwickelte Freiraumkonzept zeichnet sich dadurch aus, dass Respekt vor den bestehenden landschaftlichen Strukturen gezeigt wurde. Insgesamt wurde das Zusammenspiel aus wirtschaftlichen, bauordnungsrechtlichen, ökologischen und konstruktiven Aspekten gelobt. Die positiven Aspekte des Wettbewerbsbeitrags bilden weiterhin die Basis für die Entwicklung des Baukörpers auf dem veränderten Grundstück.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.3.15	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird vorgeschlagen, den nördlichen Grünstreifen bis mindestens zur Südgrenze des Kinderspielplatzes zu verbreitern. Begründet wird dieses damit, dass der Zugang zum Kinderspielplatz und die Ein- und Ausfahrten der Feuer- und Rettungswache gegenüberlägen. Außerdem würden so der 2. Grünring und die Kaltluftschneise gesichert werden. Aufgrund der befürchteten Beschattung, Verkehrszunahme, Lärmimmissionen, externer Naturausgleich (in Havixbeck) etc. werde ein breiterer Grünstreifen im Norden des Plangebietes	Es wird vorgeschlagen, den nördlichen Grünstreifen um ca. 20 Meter Richtung Süden zu erweitern. Die für die Feuerwehr notwendigen Bedarfe könnten somit auf der dann noch zur Verfügung stehenden Fläche nicht nachgewiesen werden. Durch die planungsrechtliche Festsetzung als landwirtschaftliche Fläche des südlichen Teilgrundstücks östlich Hohe Geest, wird der zweite Grünring und die Kaltluftschneise langfristig gesichert. Der Bebauungsplan ermöglicht einen möglichst geringen Eingriff in Natur und Landschaft und sichert den 2.	Der Stellungnahme, den nördlichen Grünstreifen bis zur Südgrenze des Kinderspielplatzes zu verbreitern, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.21</b>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	sowie die Ausbildung einer Sackgasse zur Lärmreduktion und Sicherung der Kinderwege notwendig.	Grünring und seine Funktion als klimaökologischer Ausgleichsraum (vgl. auch Pkt. 3.2.3 und 3.4.2). Die alternative Lösung drängt sich u.a. auch aufgrund des größeren Eingriffs in Natur und Landschaft aufgrund der größeren Flächeninanspruchnahme nicht auf. Siehe Punkt 4.3.4	
4.3.16	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird kritisiert, dass die anregende Person keine Antwort auf das von ihr erstellte alternative Konzept und auf den „Scherenschnitt“ erhalten habe. Das alternative Konzept vom 28.09.2023 solle hervorgehoben und einem Gutachter vorgelegt werden. Dieses Gutachten solle das Beziehungsgeflecht zwischen Anwohnenden, Tieren und Betrieb der Feuer- und Rettungswache betrachten. Dabei soll auch die vorgeschlagene Anordnung der Gebäude, Parkplätze, Südrandstreifen und Pflanzgebotfläche P2 untersucht werden. Eine Ost-West-Ausrichtung des Gebäudes, die Verkehrssituation, die Zugangssicherheit zum Kinderspielplatz, Verschattungen, Hitze- und Kältezonen, gesundheitliche Auswirkungen durch den Vollausbau des Hauptgebäudes sollen ebenfalls betrachtet werden.	Die vorgelegten alternativen Konzepte werden als eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung (1.3.3 und 3.2.3) betrachtet. Eine Beantwortung erfolgt nach der Abwägung durch den Rat der Stadt Münster. Das Hinzuziehen eines Gutachters ist nicht erforderlich, da Ziel und Zweck der Bauleitplanung die Erstellung von abgewogenen Bauleitplänen ist, die eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Gem. § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen unter anderem die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes und Landschaftspflege [...] sowie das Klima zu berücksichtigen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.4	Themenbezug Entwässerung und Leitungen		
4.4.1	Private Schreiben vom 21.10.2024 und 23.10.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird zu Bedenken gegeben, dass die Wasserleitung der anregenden Person das Grundstück der Feuer- und Rettungswache kreuzen würde. Beschädigungen an der Leitung beim Bau des Projektes sollen vermieden werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Siehe Punkt 5.2.1</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4.4.2	<p>Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024 (2x), 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (4x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)</p>		
	<p>Es wird befürchtet, dass durch die geplante Versiegelung der bestehenden Grünfläche, die nördlich gelegenen Keller, Souterrainwohnungen, (Tief-)Garagen und Grundstücke – aufgrund von eindringendem Oberflächenwasser und Rückstau aus dem Kanalnetz – bei Starkregenereignissen überflutet werden würden.</p> <p>In einigen Anregungen wird ausgeführt, dass die Straße Gorenkamp in einer Senke läge. Bei hohem Regenwasseraufkommen käme es, trotz ausreichender Dimensionierung des Regenrückhaltegrabens, zu einem Aufstau vor dem Durchlass und einer Überflutung der Straße. Die beabsichtigten Regenrückhalteanlagen sowie die Wirksamkeit der Entwässerungsmaßnahmen werden angesichts der aktuellen Starkregen- und Hochwasserereignisse in Europa in Frage gestellt. Diese würden in Zukunft aufgrund des Klimawandels häufiger und intensiver auftreten. In einigen Anregungen wird gefordert, sofern sich herausstellen würde, dass die Dimensionierung nicht ausreicht, Schadensersatz geltend zu machen.</p>	<p>Die Entwässerung ist der Geländeneigung entsprechend tendenziell nach Süden ausgerichtet, östlich der Straße Hohe Geest fällt das Gelände nach Südosten hin ab. Im östlichen Bereich des Grundstückes der Feuerwache ist daher auf einer großen unversiegelten Fläche eine Versickerungsmulde für das unbelastete Niederschlagswasser geplant. Eine zunehmende Überflutung des nördlich gelegenen Gorenkamps durch die Versiegelung der bestehenden Grünfläche ist unter diesen Voraussetzungen nicht zu erwarten.</p> <p>Für die Entlastung der Kanalisation durch das geplante RRB wurde der Nachweis geführt, dass eine Verbesserung der Ausgangssituation für das Gebiet Gorenkamp und keine Mehrbelastung der Kanalisation zu erwarten ist. Der Zulaufkanal (Durchlass) zum RRB ist ausreichend dimensioniert und leistungsfähiger als der vorhandene Kanal DN 500 Hohe Geest.</p> <p>Die geplante Regenrückhaltung dient der hydraulischen Sanierung des Entwässerungsnetzes und verbessert den Überflutungsschutz gegenüber dem Ausgangszustand besonders bei seltenen und außergewöhnlichen Starkregenereignissen. Die aktuellen technischen Regelwerke wurden bei den Planungen berücksichtigt. Das</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>(in DWA-A 118) geforderte Schutzniveau für Wohngebiete (Starkregenereignis mit einer Wiederkehrzeit von 20 Jahren) wird im Bereich der öffentlichen Kanalisation Gorenkamp erfüllt. Mit der Berechnung weiterer Belastungsszenarien wurde die Wirksamkeit der Regenrückhaltung bei selteneren Ereignissen untersucht und eine höhere Resilienz des Entwässerungssystems im Hinblick auf zunehmende Starkregenereignisse festgestellt (Klimafolgenanpassung).</p>  <p>Abb. Simulationsergebnisse Starkregenereignis Tn 20 Jahre</p> <p>Der angeregte Schadensersatz ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes.</p>	
4.4.3	Private Schreiben vom 12.11.2024 und 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Es wird zu Bedenken gegeben, durch die geplante Grundflächen-Versiegelung eine Gefahr entstünde, da bei Starkregen die Kanalisation bereits im Bestand überlastet sei.	Kenntnisnahme. Siehe Punkt 4.4.2	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.4.4	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird mitgeteilt, dass bei Schäden an den Immobilien, die im Zusammenhang mit einem Rückstau in der Kanalisation stehen würden, rechtliche Schritte gegen die Stadt Münster vorbehalten werden.	Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Münster hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu schützen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.4.5	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024 (2x), 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024, 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	Eine Aufforderung zum Selbstschutz vor Überflutung (April 2023) reiche nicht aus. Es wird behauptet, dass die Festsetzungen des für den Gorenkamp rechtskräftigen Bauungsplan HI 9 u.a. aufgrund der Tiefgaragen-Festsetzung, aufgrund des Klimawandels überholt seien. Die Stadt Münster dürfe sich nicht weiter daran festhalten. Begründet wird dieses damit, dass die Bebauung im Geltungsbereich des Bauungsplans HI9 zu dicht sei; der Bereich jedoch eine besondere Berücksichtigung dieses Umstandes bedürfe. Nach dem Klimaanpassungsgesetz (KANg) sei die Stadt Münster verpflichtet, nachteilige Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen, drohende Schäden zu vermindern und ihre Bürgerinnen und Bürger vor negativen Folgen des Klimawandels vorsorgend zu schützen. Es wird behauptet, dass mit der Planung gegen diesen gesetzlichen Auftrag verstoßen werde.	Im April 2023 hat die Stadt Münster individuelle Anschreiben an private Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zum Risikobewusstsein im Zusammenhang mit einer potenziellen Starkregengefahr versendet. Diese Maßnahme ist ein Service der Stadt Münster, um Informationen zur Starkregengefahr an alle Eigentümerinnen und Eigentümer mitzuteilen. Die Anforderungen an den Überflutungsschutz können bei seltenen und außergewöhnlichen Starkregen in der Regel nicht alleine durch die Kanalisation, sondern nur unter zusätzlicher Berücksichtigung von Speicher- und Ableitungskapazitäten an der Oberfläche sowie Maßnahmen des Objektschutzes erfüllt werden. Letzteres obliegt den Eigentümern der Objekte. Insofern stellt Überflutungsschutz eine kommunale Gemeinschaftsaufgabe dar.  Der Bauungsplan Hilstrup 9 „Hilstrup – Hilstruper Geist“ setzt für den Bereich Gorenkamp ein Allgemeines	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Wohngebiet in einer zwingend zweigeschossigen Bauweise mit einem Satteldach von 25-30° Dachneigung fest. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 entspricht den Orientierungswerten des §17 BauNVO; die festgesetzte Geschossflächenzahl von 0,8 unterschreitet diese Orientierungswerte sogar um 0,4. Mit dem Bebauungsplan werden keine Tiefgaragen festgesetzt. Auch im Vergleich zu sonstigen Wohnbaugebieten Münsters, sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes HI 9 weder überholt, noch widersprechen sie den Anforderungen an den Klimawandel. Entwässerungstechnisch trägt das geplante Regenrückhaltebecken zur Kompensation der dichten Bebauung bei und entlastet auch die unterhalb liegende Kanalisation in der Meesenstiege und Westfalenstraße sowie das Gewässer (vgl. Pkt. 4.4.1).</p> <p>Die Interpretation des Klimaanpassungsgesetzes ist fehlerhaft, da § 1 und § 8 des KAnG miteinander vermischt werden. Die Planung entspricht den Regelungen des KAnG. § 8 Abs. 2 KAnG wird entsprochen.</p>	
4.4.6	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024 (2x), 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	<p>Es wird die Erstellung eines Entwässerungsgutachtens ange-regt. In einigen Anregungen wird behauptet, dass aufgrund des Fehlens eines Entwässerungsgutachtens ein Verfahrensfehler vorliegen würde, weil die Stadt Münster die Konfliktschwerpunkte nicht vollständig geprüft habe. Einige Stellungnahmen führen aus, dass das Gutachten Aussagen dazu tätigen müsse, welche Regenmengen nach welchem Regenereignis (inklusive der geplanten Flächenversiegelung) anfallen würden und ob der Querschnitt des Stichkanalrohrs (das von der Hohen Geest aus</p>	<p>Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Feuerwache hat das Tiefbauamt der Stadt Münster das betroffene Entwässerungssystem in der Meesenstiege und Westfalenstraße inklusive Merkureck / Hohe Geest / Gorenkamp hydraulisch überprüft. Unter Berücksichtigung der geplanten Flächenversiegelung wurden für dieses Gebiet die Niederschlagsabflüsse an der Oberfläche</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>in den Rückhaltegraben mündet) ausreichend dimensioniert sei. Außerdem sollen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Wohngebiet Gorenkamp bei einem mindestens 30-jährigen Starkregenereignis getätigt werden. Auch werden Informationen gewünscht, welche Abflussmengen das geplante Entwässerungsentlastungssystem aufnehmen könne. Dieses Gutachten solle auf Kosten der Stadt Münster erstellt und nachträglich veröffentlicht werden. Eine entsprechende Frist zur Abgabe von Stellungnahmen sei einzuhalten.</p> <p>Einige Anreger führen aus, dass mit der Veröffentlichung der Planunterlagen beruhigende und nachvollziehbare Antworten in der Form eines Entwässerungsgutachten mit hydraulischen Berechnungen erwartet wurden. Stattdessen wurde mitgeteilt, dass die Regenwasserkanalisation bereits im Ist-Zustand ausgelastet sei. Es wird auf Ziffer 6.4.1 der Begründung verwiesen: „Zur Entlastung des Kanalnetzes [solle] der Nachweis der Überstaufreiheit für ein 10-jähriges Regenereignis berücksichtigt werden [...]“. Es wird behauptet, dass sich diese Aussage auf den Schutz des Feuerwehrbetriebsgeländes beziehe, nicht aber auf den Schutz des angrenzenden und tiefer liegenden Wohngebietes „Gorenkamp“. Der Stadt Münster sei aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt, dass die Sorge vor Überflutung und Kanalisationsrückstau bei Starkregenereignissen ein wichtiges Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sei. Die Regelwerke zur Bemessung und Nachweis von Kanälen und Leitungen (DIN-EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden, DIN 1986-100 Entwässerungsanlagen für Grundstücke und Gebäude, DWA-A118 Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystem) müsse nachgewiesen werden. Die DIN 1986-100 fordere für Grundstücke mit mehr als 800 m<sup>2</sup> abfluss-</p>	<p>und in der Kanalisation für Modellregen mit einer 2-jährigen bis hin zu einer 100-jährigen Wiederkehrzeit simuliert.</p> <p>Aufgrund der festgestellten starken Auslastung der Kanalisation sowie um negative Auswirkungen des Vorhabens auf das angeschlossene Gebiet zu vermeiden und die vorhabenbedingten höheren Anforderungen an Überstau- und Überflutungssicherheiten zu erfüllen (Ansiedlung der Feuer- und Rettungswache 3 als kritische Infrastruktur), wurde zur Entlastung des Kanalnetzes das Regenrückhaltebecken (RRB) Merkureck geplant.</p> <p>Nach Einarbeitung der geplanten Anlagen (Zu- und Ablaufkanäle inklusive RRB) ist das Kanalnetz erneut mit den zuvor genannten Regenereignissen simuliert worden.</p> <p>Die Ergebnisse belegen, dass sich der Wasseraustritt aus der öffentlichen Kanalisation besonders bei seltenen und außergewöhnlichen Starkregenereignissen deutlich reduziert und mit der geplanten Entlastung der Kanalisation durch das RRB ein höherer Überflutungsschutz als im Ausgangszustand erreicht wird.</p> <p>Im technischen Regelwerk DWA-A 118 „Bewertung der hydraulischen Leistungsfähigkeit von Entwässerungssystemen“, werden die Anforderungen an Überstau- und Überflutungshäufigkeiten nach Schutzkategorien differenziert, die von der Nutzung des jeweiligen (Teil-)Gebietes abhängen. Wohngebiete (z.B. „Gorenkamp“) sind danach der Schutzkategorie 2 zugeordnet (Überstaufreiheit bis einmal in 2 bzw. nach Sanierung in 3 Jahren, Überflutungshäufigkeit einmal in 20 Jahren), Einrichtung-</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>wirksamer Fläche (was auf das Feuerwehrbetriebsgelände zuträfe) die Durchführung eines Überflutungsnachweises für ein Niederschlagsereignis mit einer Wiederkehrzeit von mindestens T = 30 Jahre. Es wird sich danach erkundigt, wie das damit zusammenpassen würde, dass die Stadt Münster für ihre Kanalisation in die sie die Regenmengen einleiten möchte, nur eine Überstaufreiheit für ein nur 10-jähriges Regenereignisse ansetzen könne.</p>	<p>gen des Notfall-/Rettungswesens einschließlich Katastrophenschutz (z.B. Feuerwache) der Schutzkategorie 4 (Überstaufreiheit bis einmal in 5 bzw. 10 Jahren, Überflutungshäufigkeit einmal in 50 Jahren). Die Prüfung ist erfolgt und der resultierende Handlungsbedarf in eine konkrete Ausbauplanung umgesetzt, die kurzfristig realisiert wird.</p> <p>Die hydraulischen Nachweise für die öffentlichen Abwasseranlagen entsprechen den Anforderungen des DWA-A 118 bzw. der DIN-EN 752. DIN 1986-100 gilt für Grundstücke und Gebäude und wird bei der Entwässerungsplanung für das Grundstück und die Gebäude der Feuerwache berücksichtigt.</p> <p>Der Überflutungsnachweis ist mit dem Entwässerungsantrag im Zuge des Bauantrages zu erbringen. Darin ist nachzuweisen, dass die Differenz der Niederschlagsmenge bei dem nachzuweisenden Ereignis (mindestens 30-jährige Wiederkehrzeit) und dem Bemessungsereignis der Anschlussleitung (i.d.R. 2-jährige Wiederkehrzeit) auf dem Grundstück schadlos zurückgehalten werden muss. In diesem Fall wird also nur die Bemessungswassermenge der Anschlussleitung in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet.</p> <p>Der Anregung, ein Entwässerungsgutachten zu erstellen, wurde im Grundsatz entsprochen.</p>	
4.4.7	Private Schreiben vom 05.11.2024 (2x), 08.11.2024, 18.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	<p>Es wird angeregt, aufgrund der Nähe zum Kinderspielplatz, den geplanten Regenrückhaltegraben aus Verkehrssicherungspflicht</p>	<p>Der geplante Regenrückhaltegraben wird mit einer Umzäunung in Höhe von 1,25 m geplant.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>einenzäunen. Dieser werde mit einer Tiefe von ca. 2,5 m geplant. Aus Gleichbehandlungsgründen wird ein Schutz der Kinder gefordert, da das Regenrückhaltebecken an der Werlandstraße ebenfalls eingezäunt sei.</p>		
4.5	Themenbezug (Lärm-)Immissionen		
4.5.1	Private Schreiben vom 05.11.2024, 07.11.2024 (2x), 08.11.2024, 11.11.2024, 15.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	<p>Es wird behauptet, dass durch das Vorhaben Verkehrs- und Betriebslärm – u.a. durch die Nutzung von Sirenen, laufenden Motoren und weiteren betrieblichen Aktivitäten – entstünde, der zu einer dauerhaften Lärmbelastung führen würde. Dabei wird behauptet, dass sich der Lärm negativ auf die Lebensqualität der Anwohnenden auswirken würde. Einige Stellungnahmen behaupten, dass nicht nur die Erholung und Nachtruhe beeinträchtigt werde, sondern es könne auch zu gesundheitlichen Problemen wie Gehörschäden, Stress, Schlafstörungen und ein erhöhtes Risiko für Herz-Kreislaufkrankungen führen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ist davon auszugehen, dass sich die Lärmsituation durch die Inbetriebnahme der Feuer- und Rettungswache zwar verändern wird – das Lärmgutachten im Rahmen der Bauleitplanung kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die geltenden Immissionsrichtwerte sowohl zur Tageszeit als auch zur ungünstigsten vollen Nachtstunde eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Der Einsatzfall fällt grundsätzlich unter die „Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ und entzieht sich somit einer stringenten schalltechnischen Betrachtung nach TA Lärm. Es ist beabsichtigt, dass im Einsatzfall eine Ampel-Vorrangschaltung der Lichtsignalanlagen Merkureck / Hohe Geest sowie Merkureck / Westfalenstraße zum Einsatz kommt. Der Einsatz des Martinshorns wird durch diese Maßnahme im Umfeld des Vorhabens weitestgehend minimiert. Eine Gesundheitsgefahr, selbst bei kurzzeitigen Geräuschspitzen (z.B. Martinshorn) wird ausgeschlossen. Bei geschlossenen Fenstern ist zur Nachtzeit keine Aufwachreaktion zu erwarten.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.5.2	Privates Schreiben vom 10.11.2024		
	Es wird behauptet, dass aufgrund der Feuer- und Rettungswache von einer erheblichen Beeinträchtigung durch Betriebslärm auszugehen sei.	Es ist davon auszugehen, dass sich die Lärmsituation durch die Inbetriebnahme der Feuer- und Rettungswache verändern wird – die geltenden Immissionsrichtwerte werden im Wartungs-/ und Übungsbetrieb am Tag mindestens um 6 dB unterschritten. Auch während der Nachtzeit werden die geltenden Immissionsrichtwerte im Wartungs- und Übungsbetrieb um mindestens 5 dB unterschritten.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5.3	Private Schreiben vom 05.11.2024 (4x), 06.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	Es wird beschrieben, dass die Feuer- und Rettungswache mit regelmäßigen Alarmausfahrten und Sireneneinsätzen einhergehe. Die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm seien einzuhalten. Der durch Sirenen, Motorengeräusche und weitere betriebliche Aktivitäten entstehende Lärm könne zu Schlafstörungen und chronischem Stress der Anwohnenden führen. Soweit die Lärmbelastung unzumutbar sei, werden für die Schlafräume der Anwohnenden Maßnahmen des passiven Schallschutzes gefordert.	vgl. Pkt. 4.5.1 Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte sowohl zur Tages- aber auch zur Nachtzeit eingehalten bzw. unterschritten werden. Das Einbauen passiver Schallschutzmaßnahmen am umgebenden Bestand ist somit nicht erforderlich. Zudem ist geplant, den Einsatz des Martinshorns im Umfeld des Vorhabens durch eine Ampelvorrangschaltung weitestgehend zu minimieren.	Der Stellungnahme, passive Schallschutzmaßnahmen für die Schlafräume der Anwohnenden vorzusehen, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.22</b>
4.5.4	Private Schreiben vom 08.11.2024, 11.11.2024, 21.11.2024 (3x)		
	Es wird die strikte Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten eingefordert, um die Belastung durch den Betrieb der Feuer- und Rettungswache, insbesondere in den Nachtstunden und während der Ruhezeiten so gering wie möglich zu halten.	Es wird auf Kapitel 4 des Lärmgutachtens verwiesen. Im Regelbetrieb werden An- und Abfahrtbewegungen von 7-20 Uhr in Ansatz gebracht. Dieses ist immissionsrechtlich mit der umgebenden Wohnnutzung vereinbar. Grundsätzlich werden für jede Feuer- und Rettungswache Regeln für den Wachbetrieb aufgestellt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Diese sind jeweils mit den immissionsschutzrechtlichen Regelungen vereinbar. Von daher wird den Forderungen im Grundsatz entsprochen.	
4.5.5	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird beschrieben, dass sich die Schall- und Lichtemissionen von der Feuer- und Rettungswache auf die umgebende Bebauung legen würde. Ein nächtliches Ausrücken der Einsatzkräfte würde die Erholung der Anwohnenden einschränken.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Lärmgutachten betrachtet zusätzlich zum Wartungs- und Übungsbetrieb ein einmaliges nächtliches Ausrücken oder Rückkehr aller 16 Einsatzfahrzeuge innerhalb der lautesten Nachtstunde als Worst-Case-Betrachtung. Für die Nutzung der Optionsfläche wird ein Ausrücken von jeweils drei Einsatzfahrzeugen zur Nachtzeit in Ansatz gebracht. Grundsätzlich fällt der Einsatzfall unter die „Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ und entzieht sich der schematischen Anwendung der TA Lärm. Das schalltechnische Gutachten zeigt, dass grundsätzlich die Immissionswerte der TA Lärm eingehalten werden können. Dadurch kann die mit der Eigenart des betroffenen Gebiets verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastung erfüllt werden; eine Gesundheitsgefahr kann ausgeschlossen werden. Bei geschlossenen Fenstern zur Nachtzeit ist, bei Einhaltung der errechneten Werte, noch keine Aufwachreaktion zu erwarten – dadurch wird die Erholung der Anwohnenden nicht beeinflusst. An einem Immissionspunkt kommt es rechnerisch jedoch zu einer Überschreitung. Aus diesem Grund soll eine Vorrangschaltung für die Lichtsignalanlagen vorgesehen werden, um die Immissionsquelle weiter in den öffentlichen Straßenraum zu verlagern und damit</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		eine Belastung der im Umfeld der geplanten Feuer- und Rettungswache gelegeneren Immissionsorte weiter zu minimieren.	
4.5.6	Private Schreiben vom 05.11.2024, 07.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	Der Verkehrs- und Betriebslärm beeinträchtigt die beruflichen und privaten Tätigkeiten der Anwohnenden, da die Konzentrationsfähigkeit und Produktivität gestört werde. Außerdem wird in einigen Anregungen behauptet, dass die Tätigkeiten im Haus und Garten beeinträchtigt werden würde.	Siehe Punkt 4.5.1	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5.7	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird behauptet, dass sich der Lärm an der Lärmschutzwand vorbeidränge und auf direktem Wege die Wohn- und Schlaf-räume der nördlichen Bebauung erreichen würde. Es wird auf Seite 70 des Lärmgutachtens verwiesen. Der dortige blaue Kreis würde eine unbehinderte Schallausbreitung bis zu den Ruhe- und Entspannungszonen der nördlichen Wohnbebauung darstellen.	Die Lage (auch das Ende) der Lärmschutzwand wurde im Lärmgutachten zugrunde gelegt. Das Lärmgutachten weist nach, dass im Wartungs- und Übungsbetrieb zzgl. Einsatzbetrieb am Immissionsort mit einem Lärmpegel von 42 dB(A) im Worst-Case-Fall (ohne Logistiklager) zu rechnen ist. Für allgemeine Wohngebiete gilt grundsätzlich der Schalltechnische Orientierungswert der DIN18007-1 von 55 dB(A) tags. Somit weist das Lärmgutachten nach, dass mit der platzierten Lärmschutzwand die geltenden Immissionswerte eingehalten werden.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5.8	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird erläutert, dass die Lärmschutzwand bis an den öffentlichen Fuß- und Radweg herangeführt und nach Süden bis auf die Höhe des westlichen Kinderspielplatzes abgeschwenkt werden sollte, damit neugierige Kinder baulich von der Feuer- und	Die der Planung zugrunde gelegte Planung der Lärmschutzwand wurde als Grundlage für das Lärmgutachten herangezogen. Es wird nachgewiesen, dass mit der Lärmschutzwand die geltenden Immissionspegel	Der Stellungnahme, die Lärmschutzwand in westlicher Richtung zu verlängern, wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Rettungswache abgeschirmt werden würden. Außerdem würden Lärmimmissionen nach Norden unterbunden werden. Es wird auf die Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen, dass die Lärmschutzwand keine Löcher haben dürfe; an dieser Stelle jedoch ein breites Loch vorgesehen sei.</p>	<p>eingehalten und sogar unterschritten werden. Eine Änderung der Planung zur Lärmschutzwand ist somit nicht erforderlich. Das „breite Loch“ stellt das westliche Ende der Lärmschutzwand dar, die ca. 8 m westlich der Flurstücksgrenze endet.</p> <p>Ein Schutz von neugierigen Kindern vor der Feuer- und Rettungswache ist weder vorgesehen noch notwendig. Der Kinderspielplatz ist bereits umzäunt und mit Heckenstrukturen umfriedet.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag 1.1.23</b></p>
4.5.9	<p>Private Schreiben vom 14.11.2024, 18.11.2024, 21.11.2024</p>		
	<p>Es wird kritisiert, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Lärmimmissionen die Anwohnenden des Gorenkamps beeinträchtigen würden, während andere Anwohnende durch die Errichtung von Lärmschutzwänden besser geschützt werden würden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 627 sieht zum Schutz der nördlichen Wohnbebauung eine Lärmschutzwand vor, die in gleichen Maßen wie an anderen Stellen im Stadtgebiet auch, die Bewohnenden vor Lärmimmissionen schützt.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4.5.10	<p>Privates Schreiben vom 21.11.2024</p>		
	<p>Es wird behauptet, dass die 4 m hohe Lärmschutzwand in einer Bodensenke läge und somit lediglich ca. 3,5 m betrage. Der Lärm würde über die Oberkante der Lärmschutzwand hinausgehen. Das Gebäude der Feuer- und Rettungswache würde die Lärmschutzwand um ca. 27 m überragen; dementsprechend sei die Lärmschutzwand bedeutungslos.</p>	<p>Die Lärmschutzwand wird in einer Höhe von 4 - 4,5 m über Bodenniveau geplant. Sie dient dazu, dass die durch den Betrieb der Feuer- und Rettungswache entstehende Lärmimmissionen auf den Hofflächen Richtung der nördlichen Wohnbebauung abgefangen werden.</p> <p>Parallel zur Lärmschutzwand wird das Logistiklager mit einer Höhe von ca. 10,6 m geplant. Dieses Logistiklager übernimmt aufgrund seiner Lage eine passive Funktion der Lärmreduktion. Der höchste Punkt des Hauptbaukörpers der Feuer- und Rettungswache beträgt ca.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		18,6 m – hier befinden sich jedoch lediglich die Büro-, Schlaf- und Aufenthaltsräume der Bediensteten, so dass von keiner erhöhten Lärmproduktion ausgegangen wird.	
4.5.11	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024		
	Es wird befürchtet, dass die Lärmschutzwand, wie der nahegelegene Garagenhof, beschmiert werden würde. Darum werde eine Begrünung der Lärmschutzwand oder die Errichtung des ursprünglich vorgesehenen Walls plus Lärmschutzwand gefordert.	Die geplante Lärmschutzwand soll als Gabionenwand errichtet werden. Gabionen sind aufgrund der unebenen Struktur eine eher unattraktive Malfläche für Graffiti-künstler. Eine Begrünung der Lärmschutzwand wird seitens der Stadtverwaltung abgelehnt, da mit der beabsichtigten Lärmschutzwand auch die Qualifizierung des nördlich gelegenen Grünstreifens verbunden ist. Durch die Begrünung der Lärmschutzwand ist ein erhöhter Unterhaltungsaufwand notwendig. Dieser löst einen breiteren Unterhaltungsweg und regelmäßige Kfz-Bewegungen auf dem Unterhaltungsweg aus. Aus diesem Grund wird eine Gabionenwand beabsichtigt.	Der Stellungnahme, die Lärmschutzwand zu begrünen, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.7</b>
4.5.12	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024 (2x)		
	Es wird zu Bedenken gegeben, dass ein Verstoß gegen das Gebot des Schutzes der Anwohnenden vor den Folgen des Klimawandels vorläge, da der Luftaustausch durch eine 4 bis 4,5 m hohe Lärmschutzwand unterbrochen werde. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. KAnG NW alle Träger öffentlicher Aufgaben verpflichtet seien, die Klimafolgen bei Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.	Die Hauptwindrichtung in dem Untersuchungsraum ist West-Südwest. Da die Lärmschutzwand in westöstlicher Richtung am nördlichen Rande der Teilfläche östlich der Hohen Geest geplant ist, wird diese aller Voraussicht nach keinen bis sehr geringen Einfluss auf den Luftaustausch der nördlich gelegenen bestehenden Bebauung haben. Eine Unterbrechung des Luftaustausches ist nicht zu befürchten.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5.13	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024, 19.11.2024 (2x), 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird behauptet, dass durch die Planung Beeinträchtigungen entstünden, die maßgeblich seien und die die Stadt Münster bei der Planung abzuwägen habe. Dabei werden zwei Orientierungssätze des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE -4 B 209/94-) zitiert:</p> <p>1. „Vermeidet der vorgesehene Lärmschutz zwar nachteilige Lärmeinwirkungen und ist er auch im Sinne des BImSchG ausreichend, dann können gleichwohl andere Folgen, die mit den durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen verbunden sind, abwägungserheblich sein. Die Beachtung des BImSchG dispensiert bei der Feststellung des Plans nicht von dem Gebot, andere sich ggf. aufdrängende Folgen zu ermitteln und über ihre Erheblichkeit im Rahmen der Gesamtplanung abwägend nachzudenken.“</p> <p>2. „Kann eine effektive Lärminderung nicht ohne neue nachteilige Folgen erreicht werden, dann muss - nach Maßgabe weiterer Umstände - der beabsichtigte aktive Lärmschutz oder ggf. die Planung insgesamt unterbleiben.“</p> <p>Unter „andere Folgen“ sei der Verstoß gegen den gesetzlichen Auftrag nach KAnG NW zu verstehen, nachdem die Stadt Münster die Anwohnenden vor den Folgen des Klimawandels (Hitzestau, Wegfall der Frischluftschneise) zu schützen habe sowie der Verstoß gegen das im Baurecht allgemein geltende Gebot der Rücksichtnahme (gem. §1 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 15 BauNVO sowie § 34 Abs. 1 BauGB).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Laut Auffassung der Stadt Münster sind durch den vorgesehenen Lärmschutz keine weiteren Folgen verbunden, die abwägungserheblich seien.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4.5.14	<p>Private Schreiben vom 05.11.2024, 06.11.2024, 07.11.2024 (2x), 08.11.2024, 10.11.2024, 11.11.2024, 12.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (3x)</p>		
	<p>Es werden passive Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. schalldämmte Fenster für die Schlafzimmer der anregenden Personen,</p>	<p>Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte sowohl zur Tages- aber auch zur</p>	<p>Der Stellungnahme, passive Schallschutzmaßnahmen für die</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>gefordert. Begründet wird dies mit den entstehenden Lärmmissionen. Einige Stellungnahmen führen aus, dass dieses auf Kosten der Stadt Münster passieren müsse. Weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung sollen ergriffen werden.</p>	<p>Nachtzeit eingehalten bzw. unterschritten werden. Das Einbauen passiver Schallschutzmaßnahmen am umgebenden Bestand ist somit nicht erforderlich.</p>	<p>Schlafräume der Anwohnenden vorzusehen, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.22</b></p>
4.5.15	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	<p>Es wird eine Passage aus dem Lärmgutachten zitiert: „Es wird empfohlen zumindest für zum Schlafen / zur Erholung genutzte Räume mit fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen vorzusehen.“</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Zitat stammt aus dem Schallgutachten im Rahmen der Bauleitplanung unter dem Kapitel „Schallschutzmaßnahmen für das Bauvorhaben“ – es handeln sich damit um Empfehlungen für die Schlaf- und Erholungsräume der Feuer- und Rettungswache 3.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4.5.16	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (4x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	<p>Es wird befürchtet, dass der Baulärm die Lebensqualität, Erholungsfunktion des Gartens und Konzentrationsfähigkeit einschränken würde. Es wird behauptet, dass die die Lärmmissionen zu gesundheitlichen Problemen (Schlafstörungen, Stress, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Hörschäden) und einer verminderten Lebensqualität führen würden. In einigen Anregungen wird behauptet, dass dies den Anforderungen des § 1 BauGB widersprechen würde. Daher werden Maßnahmen nach der AVV Baulärm und der 32. BImSchV- Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung gefordert, um die Lärmbelastung während der Bauphase zu reduzieren. Die darin geregelten Grenzwerte und zulässigen Nutzungstage /-zeiten seien einzuhalten. Dazu gehöre, dass die Anwohnenden transparent über den geplanten Bauablauf, insbesondere über lärmintensive Bauabschnitte, informiert werden. In einigen Anregungen werden</p>	<p>Kenntnisnahme. Der temporär entstehende Baulärm ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Die Stellungnahme wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet. Es ist beabsichtigt, über den Verlauf der Bautätigkeiten alle geltenden rechtlichen Vorgaben zum Lärmschutz, zu Arbeitszeiten und zu Lärmmissionen einzuhalten.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Lärmschutzwände entlang der betroffenen Bauabschnitte gefordert.		
4.5.17	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird behauptet, dass die getätigten Aussagen im Kapitel 4.6 der Begründung zum Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan fehlerhaft seien. Zitiert wird der Auszug: „Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die geltenden Immissionsrichtwerte sowohl zu[r] Tageszeit als auch zur ungünstigsten vollen Nachtstunde eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden.“	Kenntnisnahme. Das Schallgutachten wurde mit einer hohen Prognosesicherheit im Rahmen zwischen +1 dB / -3 dB und jeweils auf der sicheren Seite erstellt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5.18	Private Schreiben vom 05.11.2024, 07.11.2024, 11.11.2024, 15.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024		
	Es wird angeregt, geeignete Maßnahmen zur Minimierung einer Luftverschmutzung vorzusehen. Durch die Inbetriebnahme der Feuer- und Rettungswache würde eine erhöhte Luftverschmutzung durch Abgase (Stickoxide und Feinstaub, da dieselebetriebene Fahrzeuge eingesetzt werden würden) der Einsatzfahrzeuge sowie andere Verbrennungsprozesse entstehen. Diese Emissionen würden die Umwelt sowie die Gesundheit der Anwohnenden negativ beeinflussen und langfristig negative Auswirkungen auf die Luftqualität verursachen. Einige Stellungnahmen befürchten in diesem Zusammenhang auch eine Geruchsbelästigung.	Bei der Beschaffung von Einsatzfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist die Feuerwehr als öffentlicher Auftraggeber angehalten, die zum Zeitpunkt bestmöglichen Abgastechnologie zu beschaffen, soweit diese nicht die taktische Leistungsfähigkeit des Fahrzeuges einschränkt. Daraus resultierend sind auf den Wachen der Berufsfeuerwehr - bis auf vereinzelte ältere Sonderfahrzeuge - überwiegend Einsatzfahrzeuge mit dem Abgasstandard EURO V und EURO VI vorhanden. Die Fahrzeuge sind mit fortschrittlichen Filtersystemen und Abgasreinigungstechnologien ausgestattet, die eine effiziente Reduzierung schädlicher Emissionen gewährleisten. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Hilfeleistungslöschfahrzeug und die Drehleiter als Einsatzfahrzeuge mit der höchsten Einsatzfrequenz auf eine durchschnittliche jährliche Fahrleistung von ca. 7500 - 8000 km und einen zusätzlichen Motorbetrieb für die Feuerlöschkreiselpumpe oder den hydraulischen	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Drehleiterpark von 5 bzw. 25 Minuten am Tag kommen. Die daraus entstehenden Abgasemissionen finden nur zu einem geringen Anteil am Standort der Feuerwache statt und sind mit den Betriebszeiten und Laufleistungen von gewerblich genutzten Fahrzeugen in keiner Weise zu vergleichen. Insgesamt wird von keinen schädlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung aufgrund von Luftverschmutzung ausgegangen.</p>	
4.5.19	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	<p>Es wird behauptet, dass die Luftverschmutzung nicht nur den Anwohnenden, sondern auch den Kindern auf dem Kinderspielplatz schädigen würde.</p>	<p>Kenntnisnahme. Sowohl vom Betrieb der Feuer- und Rettungswache (vgl. Pkt. 4.5.18) als auch vom verkehrlichen Aufkommen (vgl. Pkt. 4.2.4 und 1.2.2) ist von keiner relevanten Luftverschmutzung auszugehen.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4.5.20	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024, 21.11.2024		
	<p>Es wird eine Geruchsbelästigung durch die Lagerung von Gefahrenstoffen (z.B. Tankmöglichkeit, Schutzmaßnahmen für A-B-C-Einsätze) in Haus und Garten befürchtet.</p>	<p>Kenntnisnahme. Auf dem Gelände der Feuer- und Rettungswache wird eine unterirdische Tankanlage geplant. Diese ist mit den normativ vorgeschriebenen Zapfpistolen mit Rückführungsvorrichtung für Dämpfe versehen. Ein Gasrückführungssystem für Dieseldämpfe ist nicht vorgesehen. Dies ist bei Tankanlagen auch nicht üblich. Die Belüftung des Tanks erfolgt über eine überdacht geführte Leitung. Bezüglich der vermuteten Lagerung von Gefahrenstoffen wird auf Pkt. 4.5.22 verwiesen.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.5.21	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024, 19.11.2024		
	Es wird eine Geruchsbelästigung durch vermehrtes Eindringen von Abgasen in Haus und Garten befürchtet.	Kenntnisnahme. Zwischen den Gebäuden der Feuer- und Rettungswache und den nördlich angrenzenden Gärten liegen mindestens 14,5 m Entfernung. vgl. Pkt. 4.5.18	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5.22	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird erwartet, dass eine umfassende Aufklärung über die mit der Lagerung verbundenen Risiken und die Berücksichtigung von Umwelt- und Gesundheitsaspekten im Hinblick auf die Emissionen von Luftschadstoffen betrieben werde.	Kenntnisnahme. An dem Standort werden die für den Betrieb einer Feuer- und Rettungswache erforderlichen Stoffe gelagert. Dies sind Betriebs-, Schmier- und Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge und Verbrenner-Aggregate, Reinigungs- und Desinfektionsmittel für den mannigfaltigen Gebrauch, Chlortabletten für die Trinkwasseraufbereitung und Jodtabletten für den Bevölkerungsschutz. Letztgenannte werden in entsprechenden Behältnissen und Auffangsystemen gelagert, um im Falle einer Havarie keine Ausweitung von Schadstoffen sicherzustellen. Am Standort der Feuer- und Rettungswache 3 wird nicht der genehmigungspflichtige Prüfstrahler der Feuerwehr Münster gelagert. Die Abwehr von ABC-Gefahren erfolgt nach den Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500. Die dazu benötigten Ausrüstungsmaterialien werden, wenn Sie nach dem Einsatz verschmutzt sind, geprüft und anschließend ordnungsgemäß gereinigt, aufgearbeitet oder ent-	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>sorgt. Oberstes taktisches Ziel der Gefahrenabwehrmaßnahmen ist es, keine Schadstoffe von den Einsatzstellen an die Wachen zu nehmen. Die Entsorgung von abgepumpten und / oder aufgefangenen Schadstoffen erfolgt durch Fachunternehmen. Die dafür erforderlichen Behältnisse werden bei der Feuerwehr vorgehalten, im Einsatzfall zur Einsatzstelle gebracht und nach der Entsorgung der Schadstoffe gereinigt von dem Fachunternehmen an die Feuerwehr geliefert.</p> <p>Eine Bekämpfung von ABC-Gefahren durch den Einsatz von der Schadwirkung eines Stoffes entgegenwirkenden chemischen Substanzen, findet nicht statt. Daher ergibt sich auch kein Lagerungsbedarf etwaiger Stoffe.</p>	
4.5.23	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	<p>Es wird zu Bedenken gegeben, dass die Lagerung von Gefahrenstoffen (Tankmöglichkeit, Schutzmaßnahmen für A-B-C-Einsätze, Chemikalien, Kraftstoffe oder Löschmittel) ein erhöhtes Risiko für die Anwohnenden darstellen würde. Es wird behauptet, dass bei Unfällen die gelagerten Substanzen Gesundheitsrisiken und bei Bränden und Explosionen einen erheblichen Sachschaden (Kontamination) an den umliegenden Immobilien auslösen würden. Einige Stellungnahmen fordern eine Aufklärung über die Lagerung mit den verbundenen Risiken und die Berücksichtigung von Umwelt- und Gesundheitsaspekten im Hinblick auf die Emission von Luftschadstoffen. Einige Anreger behaupten, dass dadurch eine Wertminderung der umliegenden Immobilien ausgelöst werde (§ 15 BImSchG).</p>	<p>Kenntnisnahme. vgl. Pkt. 4.5.22</p> <p>Die Löschmittel werden in für den Transport und die Lagerung zugelassenen Behältnissen vorgehaltenen. Eine Übersicht der an der Feuer- und Rettungswache gelagerten Einsatzmittel ist in der Chemikalienliste der Feuer- und Rettungswache nach deren Fertigstellung hinterlegt.</p> <p>Im Ergebnis ist von keinem erhöhten Risiko der Anwohnenden durch die Lagerung von Gefahrenstoffen auszugehen.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5.24	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024, 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird mitgeteilt, dass das Gelände der Feuer- und Rettungswache in den Abend- und Nachtstunden durchgehend beleuchtet sei. Dabei würde eine dauerhafte künstliche Beleuchtung dem natürlichen Schlaf-Wach-Rhythmus der Anwohnenden schaden, da Schlafzimmer Richtung Vorhabengrundstück liegen würden. Es wird eine Beeinträchtigung der Gesundheit durch dauerhafte nächtliche Lichtimmissionen befürchtet.</p>	<p>Beim Bau der Feuer- und Rettungswache 3 sind Beleuchtungskörper an der Fassade und als Mastleuchten mit vorrangig nach unten gerichtetem Lichtaustritt vorgesehen. Die Steuerung für Verkehrswege soll automatisch über Dämmerung und Zeit erfolgen. Die Sport- und Übungsflächen sind grundsätzlich manuell gesteuert und nur im Nutzungsfall eingeschaltet. Die Beleuchtung wird nach DIN 12464 ausgelegt und nicht heller als übliche Straßen- und Fußwegbeleuchtung. Im Alarmfall wird die Beleuchtung im Bereich der Hallentor nach DIN 14092 für einen zeitlich begrenzten Bereich, ca. 5-10 Minuten, erhöht, um ein Ausrücken der Einsatzkräfte sicher zu ermöglichen. Danach erfolgt automatisch eine Reduzierung der Beleuchtungsstärke auf das ursprüngliche Niveau.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4.5.25	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	<p>Es wird zu Bedenken gegeben, dass Sonnenaufgänge weniger bzw. gar nicht gesehen werden können, weil das Vorhaben die Sicht versperren würde.</p>	<p>Kenntnisnahme. Vgl. Pkt. 4.7.4</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4.6	Themenbezug Formalitäten		
4.6.1	Private Schreiben vom 05.11.2024 (3x), 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024, 19.11.2024, 21.11.2024		
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bekanntmachung der Planungsauslegung keine Postanschrift für die schriftliche Abgabe von Stellungnahmen bzw. Einwendungen angegeben sei.</p>	<p>Die Bekanntmachung entspricht § 3 Abs. 2 BauGB, welcher mit Wirkung zum 07.07.2023 novelliert wurde. Zusätzlich wurden die Unterlagen im Kundenzentrum des Stadthauses 3 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Es liegt kein Verfahrensfehler vor.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Das Abgeben der Stellungnahmen per Online-Formular wird kritisch hinterfragt. Es wird gefragt, ob dadurch ein Verfahrensfehler vorläge.		
4.6.2	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 07.11.2024 (2x), 11.11.2024, 18.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	Es wird mitgeteilt, dass die ausgelegten Unterlagen nicht vollständig seien und das Informationsbedürfnis der Anwohnenden nicht befriedige. Begründet wird dieses mit dem Schwärzen ganzer Textpassagen in der Stellungnahme des Städtischen Tiefbauamts zum Vorentwurf des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme des Tiefbauamtes wurde aus Datenschutzgründen (Namen) geschwärzt. Außerdem wurden Passagen geschwärzt, die über die Erschließungs- und Kanalanschlussbeiträge, Kanalanschlusskosten sowie Ausgleichsmaßnahmen, die auch für städtische Projekte zu leisten sind, informiert. Eine nicht geschwärzte Variante wurde anschließend zur Verfügung gestellt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.6.3	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	Es wird auf die in der Petition der Initiative Hohe Geist / Gorenkamp vom 06.10.2022 enthaltenden Abbildungen (S. 7 und 8) hingewiesen. Der Petitionsausschuss des Landtags NRW habe mit Datum vom 22.05.2023 der Initiative mitgeteilt, dass „die Stadt Münster darauf hingewiesen wird, dass die in der Petition dargelegten Bedenken der Initiative, sowohl was den Schutz der Frischluftschneisen als auch den Schutz der umgebenden Bebauung vor zukünftig vermehrt auftretenden Starkregen und ihrer Folgen betrifft, klar nachvollziehbar sind.“ Es wird kritisiert, dass dennoch das Vorhaben weiterverfolgt werde.	Die Mitteilung des Petitionsausschusses fügt nach der zitierten Passage aus, dass „ein Anlass für kommunalaufsichtliche Maßnahmen [...] jedoch nicht erkennbar [ist]. Weiter wird ausgeführt, dass „insgesamt [...] der Petitionsausschuss keinen Anlass [sieht], der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen. Demnach ist eine Fortführung des Vorhabens, welches dem Schutz der Öffentlichkeit dient, nur folgerichtig.“	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.6.4	Privates Schreiben vom 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Es wird kritisiert, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung obsolet gewesen sei, da die Entscheidung für die Lage im Norden des Plangebietes und der Wegfall der Schutzzone III bereits getroffen war.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.6.5	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird gefordert, die Offenlage zu verlängern, um gutachterliche Stellungnahmen einzuholen und die Klärungsmängel auszuräumen.	Eine Verlängerung der Offenlage kann nicht stattgegeben werden. Sofern aus der Abwägung und den eingegangenen Stellungnahmen hervorgeht, dass Änderungen an den Planunterlagen notwendig sind, könnte eine erneute Veröffentlichung inklusive einmonatiger Frist zur Abgabe von Stellungnahmen berücksichtigt werden. Eine solche Notwendigkeit besteht aktuell nicht.	Der Stellungnahme, eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.24</b>
4.6.6	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird behauptet, dass eine Kompromissuche unmöglich gemacht werde, Kompromisse aber Zukunft schaffen würden.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.6.7	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird kritisiert, dass bislang keine konkrete, sachkundige Prüfung bzw. Bewertung stattgefunden habe.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.7	Themenbezug Wertminderung		
4.7.1	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024 (2x), 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	Es wird behauptet, dass durch die dauerhafte Lärmbelastung aufgrund des Betriebs der Feuer- und Rettungswache und einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der Hohen Geest (u.a.	Eine Bewertung einer potenziellen Wertminderung der angrenzenden Immobilien durch eine befürchtete Luftverschmutzung ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>auch durch die An- und Abfahrt von über 100 Beschäftigten), welche auch mit einer erhöhten Luftverschmutzung (u.a. durch Abgase oder Verbrennungsprozesse) einhergehe, von einer Wertminderung der angrenzenden Immobilien auszugehen sei. Die Aufenthaltsqualität und Erholungsfunktion würde beeinträchtigt werden. Es wird eine Entschädigung gefordert.</p>		
4.7.2	Private Schreiben vom 12.11.2024, 21.11.2024		
	<p>Es wird eine Reduzierung des Bodenrichtwerts der umliegenden Quartiere angeregt. Dieses wird dadurch begründet, dass aufgrund des Vorhabens eine geringere Lebensqualität ausgelöst werde, die den Verkaufswert des Hauses verringern würde. Einige Anreger führen aus, dass der verminderte Bodenrichtwert zu einer Anpassung der Grundsteuer führen würde.</p>	<p>Eine Reduzierung des Bodenrichtwerts der umliegenden Quartiere ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Für die Höhe der Bodenrichtwerte ist grundsätzlich der Gutachterausschuss für Grundstückswerte der Stadt Münster zuständig..</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4.7.3	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 15.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	<p>Es wird kritisiert, dass die Anwohnenden des Gorenkamps beeinträchtigt und belastet werden würden. Die Stadt Münster würde auf Kosten ihrer Bürgerinnen und Bürger, deren Eigentum eine Wertminderung erfahren würde und zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger, deren Gesundheit durch das Vorhaben beeinträchtigt werden würde, sparen. Es handele sich um Beeinträchtigungen verfassungsmäßig geschützter Grundrechte.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Ziel der Bebauungsplanung ist, dass die Feuerwehr von ihrem Standort die Gefahrenabwehr in einem definierten Radius und innerhalb einer Hilfsfrist sicherstellen muss. Unter dieser Maßgabe sind die Standortsuche und letztlich diese Standortwahl erfolgt. Durch die festgesetzte Lärmschutzwand und weitere immissionsschutzrechtliche Festsetzungen werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt. Eine angemessene Rücksichtnahme seitens der hier vorliegenden Planung ist hierdurch sichergestellt.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Mit dem Vorhaben wird ein wesentlicher Vorteil gerade für die angrenze Wohnbevölkerung, aber auch darüberhinausgehende Bevölkerung beabsichtigt, da der aktuelle Feuerwehrstandort dem stark gewachsenen Stadtteil nicht mehr angemessen gerecht werden kann. Das betrifft auch die Anwohnenden des Gorenkamps, wodurch auch von einem unmittelbaren Vorteil gesprochen werden kann. Es besteht akuter Handlungsbedarf, dem mit diesem Bebauungsplan(entwurf) entsprochen wird.</p>	
4.7.4	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	<p>Es wird kritisiert, dass eine weitere Wertminderung der umliegenden Immobilien und Grundstücke verursacht werde, da der freie Blick nach Süden auf eine Pferdewiese verbaut werde. Die Wertminderung würde durch die Art der Bebauung verstärkt werden. Es würde sich um einen schwerwiegenden Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentum handeln. In einigen Anregungen wird eine Entschädigung bzw. Kompensation gem. § 1 Abs. 5 BauGB gefordert.</p>	<p>Eine Bewertung einer potenziellen Wertminderung der angrenzenden Immobilien durch die Verbauung des freien Blicks ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Zuständig ist grundsätzlich der Gutachterausschuss für Grundstückswerte der Stadt Münster. Grundsätzlich gibt es kein Recht auf die gewohnte Aussicht.</p>	<p>Der Stellungnahme, eine Entschädigung aufgrund der Wertminderung der Grundstücke zu erhalten, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.25</b></p>
4.7.5	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	<p>Es wird behauptet, dass die potenzielle Gefährdung zu einer Wertminderung der umliegenden Immobilien führen würde. Dabei wird auf 15 BImSchG verwiesen. Als Gründe werden u.a. die Überflutung der Straßen Hohen Geest und Gorenkamp genannt.</p>	<p>Eine Wertminderung der umliegenden Immobilien aufgrund der potenziellen Gefährdung ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4.7.6	Privates Schreiben vom 15.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Es wird kritisiert, dass ohne Rücksicht auf die Anwohnenden des Gorenkamps geplant werde. Es wird behauptet, dass deren Eigentum eine Wertminderung erfahren würde und Auswirkungen auf die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger habe. Damit würden verfassungsmäßig geschützte Grundrechte verletzt werden.	Kenntnisnahme. Siehe auch 4.7.5	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.8	Themenbezug Bauphase		
4.8.1	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024, 11.11.2024, 14.11.2024, 15.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	<p>Es wird behauptet, dass durch die Bauarbeiten – aufgrund von Erschütterungen, Schwingungen, Vibrationen und Veränderungen des Grundwassers – Bauschäden (z.B. Setzrisse) an den vorhandenen Gebäuden entstünden. In einigen Anregungen wird die Erstellung eines Gutachtens gefordert, in dem geprüft wird, ob solche Schäden auftreten können. Dieses sei den Anwohnenden vorzulegen.</p> <p>Es wird angeregt, eine Beweissicherung zu den Immobilien der anregenden Personen durchzuführen.</p> <p>Durch die Baumaßnahme entstehende Gebäudeschäden seien auf Kosten der Stadt Münster zu beseitigen.</p>	Die Erstellung einer Bestandserfassung der umgebenden Immobilien vor den Bauarbeiten des Vorhabens ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Es ist geplant, dass im Rahmen von gutachterlichen Leistungen im Vorfeld der Baumaßnahmen eine Beweissicherung durchgeführt wird. Von daher wird den Forderungen zum Teil entsprochen.	Der Stellungnahme, weitergehende Gutachten zur möglichen Schadensermittlung anzufertigen, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.26</b>
4.8.2	Private Schreiben vom 10.11.2024, 12.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird darauf hingewiesen, dass bei Schäden durch die Baumaßnahmen rechtliche Schritte gegen die Stadt Münster eingeleitet werden.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.8.3	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 15.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024, 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird eine regelmäßige Straßenreinigung angeregt. Es wird befürchtet, dass der Baustellenverkehr zur Verschmutzung der Straße Hohe Geest und dadurch der Autos, Kleidung und Fahrräder führen werde. Sofern keine regelmäßige Straßenreinigung erfolge, werde eine Erstattung des Reinigungsaufwands (Auto- und Fahrradwäsche, Reinigung der Kleidung) gefordert. Entsprechende Vereinbarungen seien in den Bauverträgen vorzusehen.</p>	<p>Eine regelmäßige Straßenreinigung oder eine Erstattung des erforderlichen Reinigungsaufwandes während der Bauarbeiten ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Es ist geplant, dass der Baustellenbetrieb unter den entsprechenden Auflagen durchzuführen ist.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4.8.4	<p>Private Schreiben vom 05.11.2024, 07.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024, 21.11.2024</p>		
	<p>Während der Bauphase werde mit Verschmutzungen der Terrasse, Fenster, Vordach und Gartenmöbel durch Baustaub gerechnet. Es wird angeregt, die Belastung durch Baustaub auf ein zumutbares Maß zu minimieren und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Werde ein unzumutbarer Verschmutzungsgrad erreicht, würde eine Reinigung auf Kosten der Stadt bzw. deren Beauftragten verlangt. Entsprechende Vereinbarungen seien in die Bauverträge aufzunehmen.</p>	<p>Die Reduzierung von Baustaub ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes und wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4.8.5	<p>Private Schreiben vom 05.11.2024 (2x), 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 21.11.2024</p>		
	<p>Es wird eine Vermeidung der Verschmutzungen der umliegenden Solaranlagen durch Baustaubemissionen gefordert. Es wird behauptet, dass durch den verursachten Baustaub mit einer Ertragsminderung von 15 - 20% zu rechnen sei. Bei unzureichenden Schutzmaßnahmen und Erreichen eines ertragsmindernden Verschmutzungsgrades werde eine Reinigung der Anlagen auf Kosten der Stadt bzw. deren Beauftragten gefordert. Entsprechende Vereinbarungen seien in die Bauverträge aufzunehmen.</p>	<p>Verschmutzungen an den umliegenden Solaranlagen ist nicht Inhalt des Bebauungsplans und wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.9	Themenbezug Freiraum und Natur		
4.9.1	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	Es wird darauf hingewiesen, dass sich der NABU Stadtverband Münster in seiner Stellungnahme vom 18.01.2024 gegen die Inanspruchnahme der Flächen ausgesprochen habe. In den Anregungen wird behauptet, dass die Teilinanspruchnahme der Grünfläche des 2. Grünrings im Widerspruch zu der Aufgabensstellung der öffentlichen Hand nach dem KAnG stehe.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.2	Private Schreiben vom 05.11.2024, 18.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird zu Bedenken gegeben, dass der Erholungswert der Gärten beeinträchtigt werde.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.3	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird darauf hingewiesen, dass ein Eisvogel als seltener Gast im Garten der anregenden Person vorbeischauchen würde.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.4	Private Schreiben vom 14.11.2024, 15.11.2024, 18.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	Es wird zu Bedenken gegeben, dass durch das Vorhaben eine klimatisch bedeutsame Grünfläche versiegelt werde. Diese diene als Frischluftschneise für das umliegende Wohngebiet. Dadurch würde die Hitzebelastung in den Sommermonaten erhöht werden. In einigen Anregungen wird erklärt, dass dieses insbesondere die älteren und gesundheitlich vorbelasteten Anwohnenden beeinträchtigen werde.	Kenntnisnahme. Siehe auch 2.7.1, 3.1.1.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.5	Privates Schreiben vom 15.11.2024, 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird darüber informiert, dass nach dem Klimaanpassungsgesetz (KAnG) die Träger Öffentlicher Aufgaben seit Juli 2024 verpflichtet seien, Klimafolgen bei allen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Es wird behauptet, dass dieses bei der Planung nicht erfolgt sei, da durch das Vorhaben eine klein-klimatische Veränderung auslöse und die geplante Lärmschutzwand den Luftaustausch unterbrechen würde. Es läge ein Verstoß gegeben das Gebot des Schutzes der Anwohnenden vor den Folgen des Klimawandels vor.</p>	<p>Siehe Nr. 4.3.10 und 4.5.12</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
<p>4.9.6</p>	<p>Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 15.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024 (2x)</p>		
	<p>Es wird zu Bedenken gegeben, dass sich die Planung, aus Gleichbehandlungsgründen, auf das gesamte Grundstück östlich Hohe Geest hätte beziehen müssen, um die Anwohnenden des Gorenkamps nicht ungleich stärker zu belasten als die Anwohnenden der Bebauung Im Dahl. Die Wohnbebauung Im Dahl würde ihre kleinklimatische Grünfläche / Frischluftschneise behalten und werde planungsrechtlich als Grünzug gesichert. Den Anwohnenden des Gorenkamps werde diese kleinklimatisch ausgleichende Grünfläche / Frischluftschneise genommen. Es wird behauptet, dass gesundheitliche Folgen durch Hitzestau bei sommerlichen Temperaturen resultieren würden. Eine Stellungnahme führt aus, dass ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz und gegen das Gebot der Rücksichtnahme gem. § 15 BauNVO vorläge.</p>	<p>vgl. Pkt. 4.3.4                      Es fehlt der Anregung an einem positivplanerischen Effekt. Mehr Flächen als der Bedarf es erfordert anzukaufen, nur um die Belastung bei den Anwohnenden Im Dahl entsprechend zu erhöhen, verfolgt kein positivplanerisches Ziel.                      Der Standort der Feuerwehr soll nicht größer dimensioniert werden, als es der Bedarf erfordert. Mit Grund und Boden soll schonend und sparsam umgegangen werden. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass die Grünfunktionen in der dann noch verbleibenden Schneise langfristig gesichert werden.</p>	<p>Der Stellungnahme, den Standort der Feuerwache mittig auf die Freifläche mit Abstand zur nördlichen und südlichen Bebauung zu setzen, wird nicht gefolgt.  <b>Beschlussvorschlag 1.1.19</b></p>
<p>4.9.7</p>	<p>Privates Schreiben vom 21.11.2024</p>		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird kritisiert, dass das Freihalten der südlichen Hälfte des Grundstücks östlich der hohen Geest nicht nachhaltig für Natur und Umwelt sei.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4.9.8	<p>Privates Schreiben vom 21.11.2024</p>		
	<p>Es wird behauptet, dass auf der südlichen Hälfte des Grundstücks östlich Hohe Geest ein Neubaugebiet vorbereitet werde. Dadurch würde der 2. Grünring unterbrochen und die Funktion als Kaltluftschneise verloren gehen. Unterstützt wird die Argumentation dadurch, dass durch die 88. Änderung des Flächennutzungsplans die Auflagen aus der Wasserschutzzone III beseitigen würden.</p>	<p>Der Regionalplan Münsterland stellt die südliche Hälfte des Grundstücks östlich Hohe Geest als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit einer Festsetzung zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dar sowie zum Schutz des Grundwassers- und Gewässerschutzes dar. Um eine Wohngebietsentwicklung an dieser Stelle vorzubereiten, wäre eine Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich notwendig. Darauf aufbauend stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Münster diesen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft mit dem Schutzziel „Flächen für vorwiegend lineare und punktuelle Maßnahmen“ dar. Auch das Integrierte Flächenkonzept der Stadt Münster sieht für diesen Bereich eine Freiraumverbindung vor.</p>  <p>Insgesamt ist eine Entwicklung dieses Bereichs planungsrechtlich nicht ohne weiteres möglich ist.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.9.9	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Wohnbebauung Im Dahl 2002 einen 15 m breiten Grünstreifen erhalten habe. Damit hätte die Wohnbebauung ihre angrenzende kleinklimatisch ausgleichende Grünfläche erhalten. Zusammen mit der Pferdewiese würde die Wohnbebauung Im Dahl eine Frischluftschneise haben.</p>	<p>Kenntnisnahme. Für den Bereich ist am 26.04.2002 die Satzung gemäß § 34 Nr. 3 Hilstrup - Nördlich Im Dahl in Kraft getreten. Neben den planungsrechtlichen Vorgaben zur Ausnutzung der Fläche nördlich der Straße Im Dahl wird eine ca. 11 m tiefe Fläche zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Festsetzung ist notwendig, da mit der Bebauung der bisher unbebauten Fläche ein nicht vermeidbarer Eingriff in Natur und Landschaft stattgefunden hat, der nach Vorschriften des Baugesetzbuches angemessen auszugleichen ist.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4.9.10	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 15.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	<p>Mit dem Bau der Feuer- und Rettungswache werden negative Auswirkungen auf das Mikroklima der Umgebung durch Hitze, Wärmestau und Wegfall der Verdunstungskühle verbunden. In einigen Anregungen wird ausgeführt, dass durch die Bebauung und Errichtung einer Lärmschutzwand, die natürliche Kühlfunktion der Grünfläche aufgehoben werde. Aufgrund des unterbrochenen Luftaustauschs und den von den Bauwerken und steinversiegelten Flächen ausgehende Strahlungswärme, könne dies zu einem Wärmestau in den angrenzenden Gärten führen und die Temperaturen würden weiter ansteigen. Dies könne sich, insbesondere für ältere Menschen und Kinder, nachteilig auf die Gesundheit auswirken. Auch würde Erholungswert und Lebensqualität der Gärten, da das Wohlbefinden gemindert werden würde, minimiert werden. In einer Anregung wird vorgeschlagen, zur Verbesserung des Luftaustauschs, einen breiteren</p>	<p>Siehe Punkte 4.3.10 und 4.5.12</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Grünstreifen zur nördlichen Wohnbebauung vorzusehen. Dieses würde durch eine Verlagerung des südlichen Grünrandstreifens und der östlichen Grünfläche geschehen. Innerhalb des dann breiteren Grünstreifens könne auch ein Versickerungsgraben vorgesehen werden.		
4.9.11	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird darauf hingewiesen, dass die Südgrenze der Feuer- und Rettungswache keinen gesonderten Grünstreifen benötige, da weiter südlich eine Pferdewiese läge.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.12	Private Schreiben vom 18.11.2024, 19.11.2024, 21.11.2024,		
	Durch den Verlust der Verdunstungskühle des Wiesengrundstücks wird die Umgebungstemperatur beeinflusst, da natürliche Kühlmechanismen beeinträchtigt werden. Durch die daraus resultierende Hitze Problematik in den Sommermonaten würden gesundheitliche Folgen entstehen und zu einem ungesunden Wohnklima führen sowie den umweltschädlichen Einsatz von Klimaanlage begünstigen.	Siehe Punkt 4.3.10	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.13	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	Der Grünstreifen nördlich der Lärmschutzwand kann den Verlust der Kühlfunktion nicht ausgleichen, da die Leistungsfähigkeit von der Größe abhängen würde. Es wird für einen schwachen Versuch gehalten, die Anwohnenden zu beruhigen. Der gesetzliche Auftrag, die Anwohnenden vor den Folgen des Klimawandels zu schützen werde verletzt. Die Planung sei nicht zukunftsfähig, sondern rücksichtslos.	Der Grünstreifen nördlich der Lärmschutzwand soll vorrangig einen naturräumlichen Puffer zwischen der nördlichen Wohnbebauung und der Feuer- und Rettungswache bieten. Die klimatische Analyse des Vorhabenbereichs weist weiterhin in den nördlich und südlich vom Plangebiet gelegenen Wohnbereichen Kaltlufteinwirkbereiche auf. Die Anströmrichtungen der Kaltluft aus Nordwesten bzw. Nordosten versorgen die bestehenden	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Siedlungsbereiche unabhängig vom Vorhaben mit Kaltluft. Der zur Rede stehende Grünstreifen mildert in Verbindung mit der übrigen intensiven Eingrünung der Feuerwache mit Bäumen und Sträuchern, der Anlage einer Regenrückhaltung im östlichem Bereich sowie der vorgesehenen Dachbegrünung auf den Gebäudekörpern die befürchtete Beeinträchtigung des Kleinklimas gegenüber der bestehenden benachbarten Wohnnutzungen bestmöglich.</p>	
4.9.14	Private Schreiben vom 05.11.2024, 10.11.2024, 11.11.2024, 15.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die private Wegefläche der nördlich angrenzenden Anwohnenden nicht als Unterhaltungsweg für die Lärmschutzwand zur Verfügung stünde.</p> <p>In einigen Anregungen wird behauptet, dass sich der Grünstreifen dadurch um 3 m verringern würde, so dass von einem Grünstreifen mit den dargestellten Wirkungen zu Gunsten der Anwohnenden kaum noch die Rede sein könne.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Lärmschutzwand wird innerhalb der Grünfläche auf dem Grundstück der Feuer- und Rettungswache erschlossen.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.15	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	<p>Es wird behauptet, dass die Feuer- und Rettungswache einen breiteren Grünstreifen für die Bewohnenden benötige. Dieser könne durch die Zusammenlegung von den Pflanzstreifen P1 und P2 sowie dem Grünstreifen an der Südgrenze entstehen. Entlang des Bahndamms sollen stattdessen Parkplätze vorgesehen werden, um den Bahnlärm mit Autoabstell-Lärm zu kompensieren. Außerdem seien am Bahndamm die schönsten Sonnenuntergänge zu beobachten. Dieses hätte folgende Vorteile:</p>	Siehe Punkte 3.4.2 und 4.3.16	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Grünring würde auch ab 2030 (behaupteter Zeitpunkt zu dem die südliche Landwirtschaftsfläche zu Wohnbauzwecken bebaut werde) nicht zerrissen werden</li> <li>- mehr (Lärm-)Abstand zur nördlichen Bebauung</li> <li>- mehr Durchlüftung zur nördlichen Bebauung</li> <li>- weniger Verschattungen der nördlichen Bebauung</li> <li>- Entgegenwirkung von Überhitzung</li> <li>- die nördlichen Anwohnenden würden sich weniger bedroht fühlen durch das entstehende Hochhaus</li> <li>- weniger nahe Lichtemissionsquellen</li> <li>- weniger Kleinbiotope – stattdessen ein verbessertes Biotop mit einem besseren Pflege-Zugang</li> <li>- mehr Naturausgleich vor Ort</li> <li>- weniger psychische Belastung und eine verbesserte Gesundheit für die nördlichen Anwohnenden und</li> <li>- bessere Orientierung zum Kinderspielplatz</li> <li>- mehr Klimaschutz vor Ort</li> <li>- auch nach Wegfall der Schutzzone III wird das Grundwasser gesichert</li> <li>- Versickerung würde sich gem. Altlastenuntersuchung und Baugrundbewertung anbieten – als Feuchtbiotop würde dieses die im Garten des Anregers vorhandenen Amphibien absichern</li> <li>- Schutz vor Überflutung aus dem Kanalnetz bei Starkregen</li> </ul>		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.9.16	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	Es wird mitgeteilt, dass die auf der Internetseite der Stadt Münster einsehbaren Kartierungen „Kaltluftkarte“ und „städtische Wärmeinseln 2030“ deutlich von der Bewertung der Umweltverträglichkeitsstudie abweichen würden. Der schmale Grünstreifen hinter der Lärmschutzwand, der an die Gärten angrenzen soll, könne den Verlust der Kühlfunktion nicht ausgleichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht werden die Auswirkungen aufgrund der vorliegenden Planung bewertet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.17	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Karten zu Kaltluftzonen und Hitzefeldern im und um das Plangebiet der Feuer- und Rettungswache Temperatursenken zeigen würden. Diese Flächen würden als Grünzug (Erhalt des 2. Grünrings) gesichert werden. Dieses Ziel wird angezweifelt.	Das Plangebiet liegt in einem klimaökologischen Ausgleichsraum. (vgl. Umweltkataster Münster). Durch die bauliche Inanspruchnahme von Teilflächen wird die Funktionsfähigkeit nicht in Frage gestellt. Die verbleibenden Flächen werden durch den Bebauungsplan als klimarelevante Freiflächen gesichert. (siehe auch Punkt 4.9.19)	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.18	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird ein Ausgleich für die Mehrbelastung gefordert aufgrund der Einengung des Lebensraums.	Das Vorhaben der Feuer- und Rettungswache schränkt den Lebensraum der Anwohnenden nicht ein, da kein Eingriff in das Privateigentum ausgelöst wird. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich.	Der Stellungnahme, einen Ausgleich für die Einengung des Lebensraums vorzusehen, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.27</b>
4.9.19	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird gefragt, warum keine Weiterführung des Grünrings bzw. Biotopvernetzung vom Merkureck nach Osten in Richtung	Es wird durch einen möglichst geringen Eingriff die größtmögliche Sicherung des 2. Grünrings mit seiner	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Bahndamm beabsichtigt sei. Bislang sei eine Biotopvernetzung von Vennheide-Davert im Westen bis zum Merkureck (Wald) angedacht. Darüber hinaus könne man unter dem Bahndamm drunter her bis zum Wald im Naturpark Lechtenberg gelangen, welches auch Vorteile für Reptilien und Amphibien bieten würde, da kein Straßenraum überwunden werden müsse.	Funktion als klimaökologischer Ausgleichsraum auf der südlichen Teilfläche östlich Hohe Geest angestrebt, um seine Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.	
4.9.20	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird darauf hingewiesen, dass die im Garten der Anreger lebenden Tiere eine Verbesserung ihrer Lebensqualität benötigen. Dazu seien Biotopverbunde notwendig.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.21	Private Schreiben vom 10.11.2024, 12.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird angeregt, eine allergenfreie Bepflanzung im Grenzstreifen vorzusehen.	Die in der Textliche Festsetzung 1.5 genannten Arten sind als Beispiele aufgeführt. In der Ausführung kann auf die Verwendung verzichtet werden. Die Stellungnahme wird an das ausführende Amt weitergeleitet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.22	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan festgestellt wurde, dass der Bereich westlich der Hohen Geest Lebensraum für planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten (z.B. Nachtigall, Gartengrasmücke, Geflecktes Knabenkraut oder Großes Zweiblatt) sei. Zum Schutz der Arten wird vorgeschlagen, Angaben zur Nutzung und Pflege der Fläche zu ergänzen. Eine Nutzung durch die Öffentlichkeit solle ausgeschlossen werden.	Das Pflegeziel dient der Funktion als Ausgleichsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft. Mit Ausnahme des Spielplatzes ist eine Nutzung durch die Öffentlichkeit (ohne weitere Maßnahmen wie Einzäunung) nicht vorgesehen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.23	Privates Schreiben vom 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Die festgesetzte Ausgleichsfläche sei in Kombination mit der Regenrückhaltefläche nur eingeschränkt möglich. Es wird behauptet, dass die Ziele des Wasserabflusses vor den Zielen der ökologischen Qualität gestellt würden. Bautätigkeiten oder Pflegearbeiten könnten den sonstigen ökologischen Zielen entgegenstehen. Dieses sei bei der Eingriffsbewertung und der geplanten ökologischen Baubegleitung zu beachten.</p>	<p>vgl. Umweltbericht, Kap. 8.4.2.3: „Bei der Bewertung der Gehölzbrache westlich der Hohen Geest wurde der Umstand berücksichtigt, dass diese funktional bereits als Kompensationsfläche für den B-Plan Nr. 399 zugeordnet ist. Deshalb wird die seinerzeit in diesem Bauleitplanverfahren ermittelte, relativ hohe ökologische Aufwertung als Bestandswert in diesem Verfahren zugrunde gelegt. So wird sichergestellt, dass durch die vorgesehene Inanspruchnahme einer Teilfläche für den Regenwasserableiter die Kompensationsfunktion an anderer Stelle im Stadtgebiet ersatzweise gleichwertig nachgewiesen werden kann.“</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4.9.24	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	<p>Es wird vorgeschlagen, für die vorhandene und stabile Population des Steinkauzes im Nahbereich Ersatzhabitate (Entwicklung von Grünland und Aufhängen von Steinkauzröhren) vorzusehen. Es würden Potenziale zum Anbringen von Röhren in alten Hofeichen oder an der Pferdekoppel östlich der Bahn bestehen. Zudem könne Grünland östlich der Bahn entwickelt werden.</p>	<p>Im Zuge von umfangreichen ehrenamtlichen Aktivitäten zum Steinkauzschutz wurden im Umfeld der geplanten Feuer- und Rettungswache in den letzten Jahren an geeigneten Stellen Steinkauzröhren aufgehängt. Im Umkreis von 1.500 m gibt es daher 4 besetzte Reviere. Weitere Potentiale sind dort nicht vorhanden. Drei weitere Steinkauzröhren wurden im Landschaftspark Mecklenbeck, der über unterschiedlich genutzte Rasen- und Grünlandflächen sowie über diverse Anpflanzungen (u. a. Obstbaumwiese, Baumgruppen) verfügt, aufgehängt.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4.10	Stellungnahmen ohne konkreten Themenbezug		
4.10.1	Privates Schreiben vom 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird die Erstellung eines Gutachtens gefordert, welches die Auswirkungen der Feuer- und Rettungswache, Grünring, behauptetes Baugebiet 2030, Natur und Klima in einer Gesamtschau betrachten würde.</p>	<p>Der Bebauungsplan stellt grundsätzlich die abgewogene Lösung der verschiedenen Fachthemen dar. Die Erstellung eines Gutachtens ist weder erforderlich, noch zielführend.</p>	<p>Der Stellungnahme, ein Gesamtschau-Gutachten zu erstellen, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.28</b></p>
4.10.2	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	<p>Die Politik solle Einsatz für die Öffentlichkeit, das Gemeinwohl und eine zukunftsweisende Errichtung der Feuer- und Rettungswache zeigen. Die Feuerwache solle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf der gesamten Pferdewiese</li> <li>- mit den damit verbundenen Mehrkosten</li> <li>- nicht-Zerschneidung des 2. Grünrings</li> <li>- Erhaltung von Frisch- und Kaltluftschneisen</li> <li>- mit breiteren Spielplatzbreiten und einem Naturlausgleich vor Ort sowie einem Biotopverbund sichernden Grünstreifen im Norden</li> </ul> <p>errichtet werden. Außerdem solle zugeben werden, dass auf den verbleibenden Freiflächen Neubauwohnungen (ab 2030) geplant werden würden.</p>	<p>Siehe Punkte 3.4.2, 4.3.16 sowie 4.9.8</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4.10.3	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	<p>Es wird mitgeteilt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Gestaltungsmöglichkeiten für eine klimagerechte Welt für künftige Generationen bewahrt bleiben sollen;</li> <li>- mehr Grün vor Ort statt extern in Havixbeck ausgeglichen werden soll;</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

<b>Nr.</b>	<b>Stellungnahme / Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
	- offene Gespräche statt intransparente Planungsschritte geführt werden sollen.		

**5 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Beteiligungszeitraum vom 21.10.2024 bis einschließlich 21.11.2024

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
5.1	DB AG – DB Immobilien mit Schreiben vom 07.11.2024		
5.1.1	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:</p> <p>Durch das Vorhaben dürfe die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen seien zu vermeiden.</p> <p>Es solle beachtet werden, dass Bahnübergänge, z.B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen oder den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge, nicht beeinträchtigt werden dürfe.</p> <p>Die Abstandsflächen gemäß LBO (§ 6 BauO NRW) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen seien grundsätzlich einzuhalten. Einem Grenzabstand von weniger als 3,0 m könne nicht zugestimmt werden.</p> <p>Der Vorhabensbereich würde sich in unmittelbarer Nähe zu einer Oberleitungsanlage der DB AG – DB Immobilien befinden. Es wird auf die Gefahren durch die 15.000 V Spannung der Oberleitung hingewiesen und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.</p> <p>Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV -Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten müsse jeweils 5,00 m betragen.</p> <p>Bestehende Wege-/Leitungs- oder sonstige Rechte dürfen durch das Vorhaben nicht eingeschränkt werden.</p>	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Anlagen der DB InfraGo AG dürfen weder überplant noch in Ihrer Funktion beeinträchtigt werden.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.</p> <p>Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können.</p> <p>Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behalte sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Es wird gebeten, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.</p> <p>Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, seien entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung werden gegeben.</p> <p>Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb seien der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p> <p>Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung</p>		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG.</p> <p>Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Es wird um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten. Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind zur Stellungnahme vorzulegen. Es werden weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vorbehalten.</p>		
5.2	Stadtnetze Münster GmbH (Grundsatzplanung) mit Schreiben vom 12.11.2024		
5.2.1	<p>Im Umfeld des Vorhabenbereichs werden verschiedenste Versorgungsleitungen durch die Stadtwerke Münster GmbH betrieben. Im Bereich der Hohen Geest würden sich Versorgungsleitungen für Strom (Mittel- und Niederspannung, Infokabel) sowie eine Gas- und eine Wasserleitung befinden. Eine Hausan-</p>	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>schlussleitung der Wasserversorgung für kreuze das Grundstück der geplanten Feuerwache. Diese Anschlussleitung versorge ein Gebäude östlich der Bahntrasse und müsse für den Neubau der Feuerwache verlegt werden. Zu diesem Vorgang gäbe es bereits Kontakt zwischen den der Stadt Münster und der Stadtnetze. Die Stadt Münster solle die Stadtnetze rechtzeitig informieren, so dass die Umlegung veranlasst werden könne.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt seien noch keine Angaben zur Versorgung der geplanten Bebauung mit Wasser und Energie bekannt. Es wird um eine frühzeitige Nennung der notwendigen Bedarfe gebeten. Je nach Höhe des Bedarfs an elektrischer Energie sowie der Einspeiseleistung der geplanten PV-Anlagen sei zudem ggf. eine Transformationsstation notwendig. Dieses solle im Zuge der Planung des Geländes berücksichtigt werden.</p>		
5.3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) mit Schreiben vom 13.11.2024		
5.3.1	<p>Gegen das Vorhaben würden Bedenken bestehen.</p> <p>In den veröffentlichten Unterlagen würden keine konkreten Aussagen zur Entwässerung des anfallenden Schmutzwassers getätigt werden.</p>	<p>Die Bedenken wurden in einem Telefonat am 12.02.2025 mit der Bezirksregierung Münster - Dez. 54, wie in den Punkten 5.5-5.9 dargestellt, beseitigt.</p> <p>Das Schmutzwasser wird über das Pumpwerk Hohe Geest zur Behandlung der Kläranlage Hilstrup zugeleitet. Eine dementsprechende Passage wurde auf Seite 11 der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.3.2	<p>Das Vorhaben befinde sich in der Wasserschutzgebietszone III des Wasserschutzgebiets Münster-Geist, die Verbots- und Genehmigungstatbestände der Wasserschutzgebiets-Verordnung seien zu beachten.</p>	<p>Die Thematik wird auf Seite 37 der Begründung (Umweltbericht) erörtert.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
5.3.3	<p>Das Vorhaben befinde sich nicht im Überschwemmungsgebiet. Es wird ein Hinweis auf die Starkregenhinweiskarten gegeben: Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie habe im Jahr 2021 eine Starkregenhinweiskarte für das Gebiet Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Demnach können Teile des Plangebiets von seltenen und extremen Starkregenereignissen betroffen sein.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise auf Starkregengefahren wurden berücksichtigt. Für das gesamte Stadtgebiet Münster wurden anhand eines detaillierteren Modells Starkregengefahrenkarten aufgestellt und der Planung zugrunde gelegt. Zudem wurden Simulationen für seltene und extreme Starkregenereignisse durchgeführt, die im Plangebiet die aktuelle Flächenentwicklung und das Entwässerungssystem mit den geplanten Anlagen berücksichtigen (vgl. Punkte 4.4.1, 4.4.6).</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
5.3.4	<p>Es wird ein Hinweis auf die Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz gegeben. Am 01.09.2021 sei der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan solle das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er diene dazu, den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH seien bindend und im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Umfeld des Plangebietes besteht kein Gewässer; insofern besteht keine Hochwassergefahr.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
5.4	<p>Stadtwerke Münster GmbH: Angebotsplanung und Infrastrukturmanagement mit Schreiben vom 19.11.2024</p>		
5.4.1	<p>Der ÖPNV sei vom BPlan Nr. 627 nicht unmittelbar betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
5.5	<p>Städtische Denkmalbehörde / Bodendenkmalpflege mit Schreiben vom 20.11.2024</p>		
5.5.1	<p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Innerhalb des Plangebiets würden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW befinden. Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können jedoch jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie neue Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fossilien) entdeckt werden. Deshalb sei nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren eine erneute Stellungnahme einzuholen. Den Umgang mit Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz. Der Bebauungsplan müsse einen entsprechenden Hinweis enthalten.</p> <p>Der Hinweis sei wie folgt zu formulieren:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der städtischen Denkmalbehörde (0251-4926148) und / oder LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel.: 0251-5918911), unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW).</p>	<p>Der Hinweis wurde zwischen der unteren Denkmalbehörde und dem LWL abgestimmt und ist entsprechend in den Planunterlagen berücksichtigt.</p>	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW). Sollten archäologische Dokumentationsmaßnahmen notwendig werden, gilt die Kostentragungspflicht (§ 27 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW).</p> <p>Sollten Befunde von besonderer Bedeutung entdeckt werden, gilt zunächst der Erhaltungsvorbehalt.</p> <p>Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Str. 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen (Palaeontologie@lwl.org).</p>		
5.6	Vodafone West GmbH mit Schreiben vom 08.11.2024		
5.6.1	Es wird darauf hingewiesen, dass vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern sind.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.7	Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 18.11.2024		
	<p>Gegen die Planung bestünden keine Bedenken.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet Telekommunikationsleitungen der Telekom befinden, die die vorhandene Bebauung versorgen. Die Belange der Telekom (das Eigentum, ungestörte Nutzung des Netzes) seien betroffen. Der Bestand und Betrieb</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Leitungen befinden sich innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen. Mit dem Vorhaben ist keine Bau- maßnahme an den öffentlichen Erschließungsflächen</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>der vorhandenen Telekommunikationslinien müsse gewährleistet werden. Es wird gebeten, konkrete Maßnahmen auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, so dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden könne. Bei der Bauausführung müsse darauf geachtet werden, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und ein ungehinderter Zugang zu den Telekommunikationslinien (einschließlich Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten) jederzeit ermöglicht wird. Die Kabelschutzanweisungen der Telekom seien zu beachten.</p>	<p>geplant. Bei Baumaßnahmen an den öffentlichen Erschließungsflächen werden die Belange der Telekom berücksichtigt.</p>	

**Keine Anregungen oder Bedenken:**

- LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster mit Schreiben vom 25.10.2024
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW mit Schreiben vom 29.10.2024
- Stadt Münster – Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit mit Schreiben vom 11.11.2024
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf, mit Schreiben vom 13.11.2024
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland mit Schreiben vom 14.11.2024
- Polizeipräsidium Münster: Führungsstelle Direktion Gefahrenabwehr / Einsatz mit Schreiben vom 18.11.2024
- Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland, Hauptstelle Coesfeld mit Schreiben vom 20.11.2024

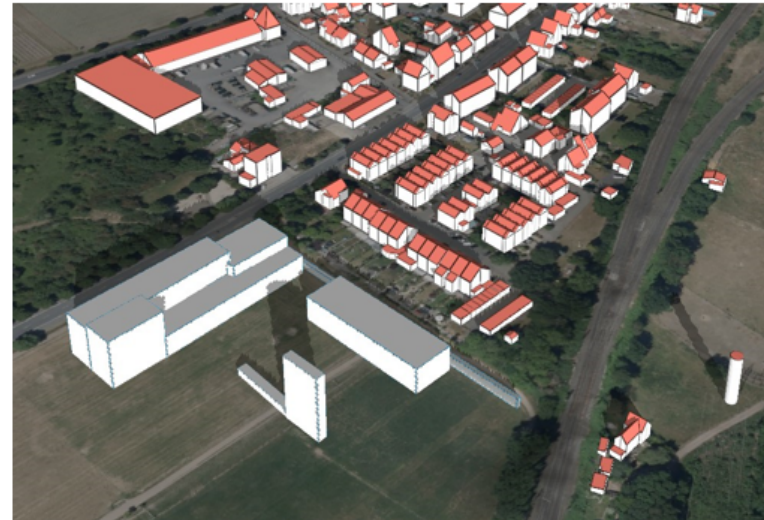
**Anlage zur Abwägung**

Prüfung der Verschattungssituation im Jahresmittel (11. September)



9:00 Uhr

Keine  
Verschattung  
der Gebäude



12:00 Uhr

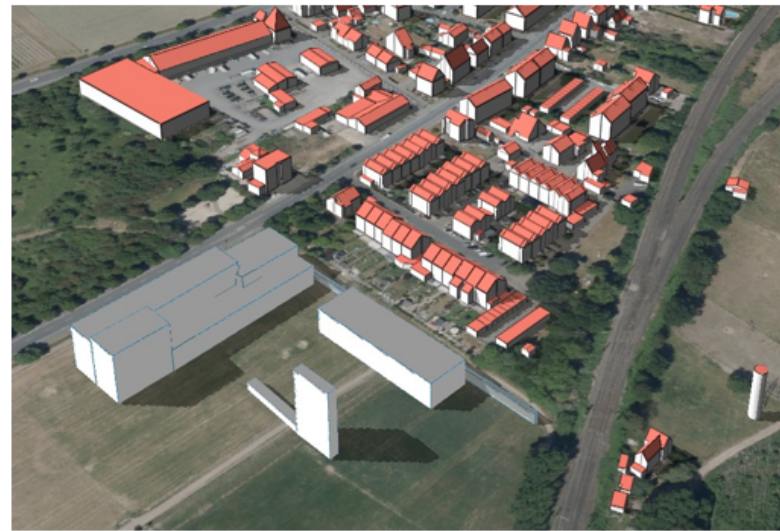
Keine  
Verschattung  
der Gebäude





15:00 Uhr

Keine  
Verschattung  
der Gebäude



18:00 Uhr

Keine Ver-  
schattung der  
Gebäude bei  
Sonnentief-  
stand

